

Nachhaltigkeits- berichterstattung österreichischer Top-Unternehmen

Studie 2023

**Themenschwerpunkt:
EU-Taxonomie-Verordnung**



Building a better
working world

Ihr Ansprechpartner in Österreich

Georg Rogl
Climate Change and
Sustainability Services
EY Österreich
Telefon +43 1 21170 1082
georg.roggl@at.ey.com

Die Autor:innen

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft m.b.H.



DI Georg Rogl



DI Vanessa Schüller



Lukas Kirchmair, MA

Über die Studie

Ziel unserer 13. Studie „Nachhaltigkeitsberichterstattung österreichischer Top-Unternehmen 2023“ ist es, einen aktuellen Überblick über nationale und internationale Trends (Kapitel 3) sowie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung zum Geschäftsjahr 2021 in Österreich (Kapitel 4) und international (Kapitel 6) zu geben.

Zum Zweck der Analyse wurde der Markt, wie in den Vorjahren, in die folgenden drei Segmente aufgeteilt:

1. Österreichs Top-Unternehmen¹, -Banken² und -Versicherungen³ (4.1.)
2. Unternehmen des österreichischen Prime Market⁴ (4.2.)
3. öffentliche Unternehmen⁵ (4.3.)

Für diese drei Segmente wurden jeweils

- ▶ die Anzahl der erstellten Berichte,
- ▶ die Anwendung des Berichtsstandards der Global Reporting Initiative,
- ▶ die Integration der Berichterstattung und
- ▶ die Durchführung einer externen Verifizierung

untersucht.

Die Studie ist als PDF auf www.ey.com/AT/CCaSS abrufbar.

1 Top-100-Unternehmen nach Umsatz 2021, angelehnt an die News Network Internetservice GmbH, „trend TOP 500“, Stand Oktober 2022

2 Die fünf größten Kreditinstitute in Österreich nach Bilanzsumme 2021 laut OeNB, <https://www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/jahresabschluss.html>

3 Die fünf größten Versicherungen laut Verband der Versicherungsunternehmen Österreich (VVO), „Jahresbericht 2021 Versicherungsverband Österreich“

4 Wiener Börse AG, „Prime Market per 10.10.2022“, <http://www.wienerborse.at/stocks/atx/>

5 Unternehmen, die zu mehr als 50 Prozent im Besitz der öffentlichen Hand sind, ab einem jährlichen Umsatz 2019 von 500 Millionen Euro lt. Firmenbuch bzw. lt. „trend TOP 500“ (siehe Fußnote 1)

Bereits zum fünften Mal untersuchen wir auch heuer im Rahmen der Studie die Nachhaltigkeitsberichterstattung von österreichischen Unternehmen, die dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) unterliegen (Kapitel 5). Nach unseren Erhebungen sind 82 Konzerne bzw. Unternehmen in Österreich für das Berichtsjahr 2021 vom NaDiVeG betroffen.

THEMENSCHWERPUNKT

EU-Taxonomie-Verordnung

Erstmals werden heuer im Rahmen der Studie die Angaben zur EU-Taxonomie von österreichischen Nicht-Finanzunternehmen, die dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) unterliegen (Kapitel 5.6.), untersucht.



Inhalt



Über die Studie

Die Autor:innen **2**

1. Die Ergebnisse im Überblick **6**

2. Einleitung **8**

3. Aktuelle Entwicklungen **10**

- 3.1. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
- 3.2. European Sustainability Reporting Standards (ESRS)
- 3.3. Biodiversitätsreporting
- 3.4. Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

4. Ergebnisse der Studie **20**

- 4.1. Top-Unternehmen, -Banken und -Versicherungen
- 4.2. Prime-Market-Unternehmen
- 4.3. Öffentliche Unternehmen

THEMENSCHWERPUNKT

5. Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz **32**

- 5.1. Die Anforderungen des NaDiVeG in Kürze
- 5.2. Umfang der Erhebung
- 5.3. Berichtsformat
- 5.4. Rahmenwerke
- 5.5. Prüfung der Angaben
- 5.6. Berichterstattung zur EU-Taxonomie

6. Österreichische und deutsche nichtfinanzielle Berichterstattung im Vergleich **48**

- 6.1. Berichterstattung nach GRI
- 6.2. Externe Verifizierung

7. Anhang **52**

- 7.1. Ausblick
- 7.2. EY
- 7.3. Glossar
- 7.4. Quellenverweise

1 Die Ergebnisse im Überblick

Beträchtlicher Anstieg externer Prüfungen

Bei allen untersuchten Kategorien ist ein beträchtlicher Anstieg externer Prüfungen zu beobachten. Der Anteil bei den Top-Unternehmen stieg um 8 Prozent, derjenige bei den Prime-Market-Unternehmen um 9 Prozent und bei den öffentlichen Unternehmen um 17 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Seit dem Inkrafttreten des NaDiVeG ist ein stetiger Zuwachs der externen Prüfung der Angaben zu beobachten. Seit der erstmaligen Erhebung (Studie 2019) stieg der Anteil von 27 Prozent auf nun 42 Prozent. Alle Unternehmen, die sich im Vorjahr einer externen Prüfung unterzogen, ließen diese auch 2022 durchführen. Zusätzlich ließen sich vier weitere Unternehmen erstmals extern prüfen.

Externe Prüfung

Steigerung des Anteils der extern geprüften nichtfinanziellen Informationen der NaDiVeG-Unternehmen auf 42 Prozent

Berichterstattung außerhalb des Lageberichts weiter dominant

Bei Unternehmen, die dem NaDiVeG unterliegen, ist bei der Form der Veröffentlichung kaum eine Veränderung erkennbar. Nach wie vor dominieren eigenständige Berichte außerhalb des Lageberichts (60 Prozent).

Auch bei den untersuchten Top-Unternehmen, den Unternehmen des Prime Market und den öffentlichen Unternehmen ergeben sich kaum Veränderungen. Weiterhin ist in diesen drei Kategorien die Berichterstattung innerhalb des Lageberichts mit einem Anteil von lediglich rund 20 Prozent vertreten.

NFI-Form

Berichterstattung außerhalb des Lageberichts bei 60 Prozent der NaDiVeG verpflichteten Unternehmen

Kontinuierliche Zunahme bei der Anwendung der GRI-Standards

Die Anwendung der GRI-Standards als Rahmenwerk der Berichterstattung hat sich im Berichtsjahr 2021 in allen untersuchten Unternehmenskategorien in eine Richtung entwickelt: Der Anteil der Berichte „in Übereinstimmung“ hat sich gesteigert. 78 Prozent der Top-Unternehmen, 72 Prozent der Unternehmen des Prime Market und 92 Prozent der öffentlichen Unternehmen haben ihre Berichte „in Übereinstimmung“ mit den GRI-Standards erstellt.

Eine beträchtliche Zunahme im Vergleich zum Vorjahr ist bei den NaDiVeG-pflichtigen Unternehmen zu beobachten. Der Anteil der „GRI-referenced“-Berichte ist von 8 auf 12 Prozent gestiegen. Der Anteil an Berichten, die „in Übereinstimmung mit GRI“ erstellt wurden, ist von 48 auf 58 Prozent gestiegen.

Auffallend bei den GRI-Berichten ist außerdem, dass ausschließlich die Option „Kern“ Beachtung findet.

Rahmenwerke

GRI als Rahmenwerk weiter hochaktuell; Anwendung auf 58 Prozent der NaDiVeG Unternehmen gestiegen

Angaben zur EU-Taxonomie-Verordnung – erstmals im Rampenlicht

Das erste Berichtsjahr für die Angaben zur EU-Taxonomie hat gezeigt, wie unterschiedlich die EU-Taxonomie und ihre dazugehörigen Delegierten Rechtsakte angewendet und interpretiert werden.

Über 90 Prozent der Nicht-Finanzunternehmen haben Angaben zur EU-Taxonomie veröffentlicht, teilweise umfangreich, teilweise weniger umfangreich. Gerade im Hinblick auf den Detaillierungsgrad für die Kennzahlen CapEx und OpEx gibt es viel Luft nach oben.

Der taxonomiefähige Umsatz kommt über alle Branchen hinweg auf einen durchschnittlichen Anteil von 33 Prozent, die CapEx auf etwa 39 Prozent und die OpEx auf 45 Prozent.

Nur ein Unternehmen hat freiwillig Angaben zur Taxonomiekonformität gemacht und somit seine Tätigkeiten als nachhaltig grün im Sinne der Verordnung dargestellt.

EU-Taxonomie Verordnung

Über 90 Prozent der Nicht-Finanzunternehmen haben Angaben veröffentlicht. Rund ein Drittel des Umsatzes wird als taxonomiefähig präsentiert.

2 Einleitung

Ziel der Studie ist es, die aktuellen Entwicklungen in der österreichischen und internationalen Nachhaltigkeitsberichterstattung abzubilden. Dazu beschreibt Kapitel 3 einleitend für Unternehmen relevante Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeit. Kapitel 4 stellt die Ergebnisse der Erhebung für die drei Unternehmenssektoren dar, bevor in Kapitel 6 ein internationaler Vergleich erfolgt. In Kapitel 5 wird auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß dem NaDiVeG eingegangen, die den diesjährigen Themenschwerpunkt darstellt. In einem Fazit werden die Ergebnisse zusammengefasst und es wird ein Ausblick auf zukünftige Entwicklungen gegeben (Kapitel 7).



Grundlagen der Studie

In die Untersuchung wurden jene Nachhaltigkeitsberichte für das Jahr 2021 einbezogen, die von den ausgewählten österreichischen Gesellschaften (siehe Abschnitt „Über die Studie“ auf Seite 2) publiziert wurden und am **31.12.2022** online verfügbar waren. Es wurden nur öffentlich verfügbare Informationen berücksichtigt. Berichte von ausländischen Mutterunternehmen wurden nicht gewertet, es sei denn, es gibt einen klaren, inhaltlich abgegrenzten Bezug zu Österreich. Falls ein gemeinsamer Nachhaltigkeitsbericht für mehrere in der „trend TOP 500“-Liste angeführte, aber verbundene Unternehmen erstellt und veröffentlicht wurde, wurden die Tochterunternehmen hinsichtlich dieser Berichte nicht separat bewertet und durch nachfolgende Unternehmen der „trend TOP 500“-Liste ersetzt.

Unter einem **Nachhaltigkeitsbericht** verstehen wir einen Bericht, der eine ausgewogene und umfassende Darstellung der Nachhaltigkeits-Performance einer Organisation ermöglicht. Diesen Anforderungen mussten die Berichte genügen, um in der Erhebung berücksichtigt zu werden. Eine Berichterstattung über lediglich einzelne nichtfinanzielle Themen oder Indikatoren im Geschäftsbericht wurde im Rahmen der Studie nicht als Nachhaltigkeitsbericht gewertet. Sofern zusätzlich zu einer nichtfinanziellen Erklärung gemäß NaDiVeG auch ein Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht wurde, wurde dieser in Kapitel 4 berücksichtigt. Zum besseren Verständnis wird die Berichterstattung zu nichtfinanziellen Informationen gesamthaft als Nachhaltigkeitsbericht bezeichnet.

Berichte, die in einem mehrjährigen – meist zweijährigen – Zyklus erscheinen, wurden nur dann gewertet, wenn für das Jahr 2021 tatsächlich ein Bericht oder ein Update verfügbar war. Lediglich die Ankündigung, dass in Zukunft ein Bericht erstellt wird, wurde nicht berücksichtigt.

Es wurden nur jene Berichte als **verifiziert** klassifiziert, die anhand international anerkannter Prüfstandards geprüft wurden. Beispiele sind der „International Standard on Assurance Engagements“ ISAE 3000 (Revised) oder der „AccountAbility 1000 Assurance Standard“ (AA1000AS). Prüfbescheinigungen ohne Benennung eines allgemein anerkannten Prüfstandards gelten für Zwecke dieser Studie nicht als vollwertige Prüfung.

Wie in der Studie 2020 angekündigt, wurde die Analyse bezüglich der Integration der Nachhaltigkeitsberichte in den Studien 2021, 2022 und 2023 einer exakteren Abgrenzung unterzogen und an die Erhebung für den Themenschwerpunkt Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz angepasst. Es wird daher wie folgt unterschieden:

- ▶ eigenständiger Bericht außerhalb des Lageberichts
- ▶ Bericht außerhalb des Lageberichts als Teil des Geschäftsberichts
- ▶ Bericht im Lagebericht als gesonderter Abschnitt
- ▶ in den Lagebericht integrierter Bericht

Aktuelle Entwicklungen

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung befindet sich in einem fundamentalen Wandel. Die EU-Taxonomie-Verordnung, die den diesjährigen Schwerpunkt der Studie (siehe Kapitel 5.6.) darstellt, ist eines der treffendsten Beispiele hierfür: Erstmals verschmelzen finanzielle und nichtfinanzielle Informationen vollständig ineinander. Umwelt- und soziale Belange sind längst keine Randthemen mehr – sie finden Eingang in harte gesetzliche Vorgaben, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

- 3.1. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)**
- 3.2. European Sustainability Reporting Standards (ESRS)**
- 3.3. Biodiversitätsreporting**
- 3.4. Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)**





3.1. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Wie in der Studie 2022 ausführlich beschrieben, hat die CSRD für einen beträchtlich erweiterten Unternehmenskreis umfangreiche Berichtspflichten vorgesehen. Diese neue Richtlinie wurde nun am 16.12.2022 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Davor wurde sie am 28.11.2022 vom Europäischen Rat angenommen. Somit konnte die Richtlinie am 05.01.2023 in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten haben gem. Art. 5 der CSRD nun 18 Monate Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Betroffen sind alle großen Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:

- ▶ Anzahl der Beschäftigten > 250
- ▶ Nettoumsatzerlöse > 40 Mio. Euro
- ▶ Bilanzsumme > 20 Mio. Euro

Zusätzlich sind auch börsennotierte KMU und unter bestimmten Voraussetzungen auch Nicht-EU-Unternehmen betroffen.

Die gestaffelte Anwendbarkeit der CSRD:

Unternehmen, die bereits dem österreichischen NaDiVeG bzw. dem CSRD-Vorgänger NFRD unterliegen, berichten erstmals im Jahr 2025 über das Geschäftsjahr 2024.

Unternehmen, die noch nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind und vom erweiterten Scope der CSRD erfasst werden, berichten erstmals im Jahr 2026 über das Geschäftsjahr 2025.

Für börsennotierte KMU, kleine und nicht komplexe Kreditinstitute sowie firmeneigene Versicherungsunternehmen erfolgt die Berichterstattung erstmals im Jahr 2027 für das Geschäftsjahr 2026.

Nicht-EU-Unternehmen, die u. a. in der EU einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. Euro generieren und mindestens ein Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung in der EU haben, berichten erstmals im Jahr 2029 für das Geschäftsjahr 2028 nach den Vorgaben der CSRD.

3.2. European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Am 21.04.2021 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für die CSRD, der von den Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, verlangt, die Berichterstattung gemäß den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) aufzusetzen. Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) wurde als technischer Berater der Europäischen Kommission ernannt und ist für die Bereitstellung der ESRS verantwortlich.

Ende November 2022 veröffentlichte die EFRAG die finalen Drafts zu den ersten ESRS und übermittelte sie an die EU-Kommission. Diese wird voraussichtlich im Juni 2023 die Standards annehmen und in Form von Delegierten Rechtsakten in Kraft setzen.

Überblick über den ersten Satz der ESRS

Das erste Set der ESRS, das zwölf Standards umfasst, folgt dem CSRD-Vorschlag und deckt Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen ab. Die Standards umfassen sowohl bereichsübergreifende als auch thematische Angaben. Darüber hinaus sieht die Architektur der Standards die Veröffentlichung sektorenspezifischer Standards und Standards für KMU vor, die erst 2023 zur öffentlichen Konsultation vorgelegt werden sollen.

Already published			Coming later
Cross-cutting standards			Sector-specific standards (coming later)
ESRS 1 General principles			
ESRS 2 General, strategy, governance and materiality assessment disclosure requirements			SMEs' proportionate standards (coming later)
Topical sector-agnostic standards			
Environment	Social	Governance	
ESRS E1 Climate change	ESRS S1 Own workers	ESRS G1 Business conduct	
ESRS E2 Pollution	ESRS S2 Workers in the value chain		
ESRS E3 Water and marine resources	ESRS S3 Affected communities		
ESRS E4 Biodiversity and ecosystems	ESRS S4 Consumers and end-users		
ESRS E5 Resource use and circular economy			

Der Gesamtaufbau des ersten Sets von ESRS soll sicherstellen, dass Nachhaltigkeitsinformationen in einer sorgfältig gegliederten Art und Weise berichtet werden, und basiert auf der folgenden Struktur:

Vier Berichtsbereiche

ESRS 2 legt fest, dass die Offenlegungsanforderungen (Disclosure Requirements, DRs) in den aktuellen ESRS die folgenden Berichtsbereiche abdecken sollten:

- a. Governance:** die Governance-Prozesse, -Kontrollen und -Verfahren, die zur Überwachung und Steuerung von Auswirkungen, Risiken und Chancen eingesetzt werden
- b. Strategie:** wie die Strategie und das bzw. die Geschäftsmodelle des Unternehmens mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen interagieren, einschließlich der Strategie zu deren Bewältigung
- c. Folgen-, Risiko- und Chancenmanagement:** der Prozess/die Prozesse, mit dem/denen Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelt, bewertet und durch Strategien und Maßnahmen gesteuert werden
- d. Metriken und Ziele:** wie das Unternehmen seine Leistung misst, einschließlich der Fortschritte bei der Erreichung der gesetzten Ziele

Drei Themen

- 1. Umwelt
- 2. Soziales
- 3. Governance

Drei Offenlegungsebenen

- 1. sektorenenunabhängig
- 2. sektorenspezifisch
- 3. unternehmensspezifisch

Das aktuelle erste Set von Standardentwürfen enthält nur die sektorenenunabhängigen Standards. Sektorenspezifische und KMU-bezogene Standards sind noch in der Entwicklung und werden so bald wie möglich für eine separate öffentliche Konsultation vorgelegt. Ein Unternehmen muss die in den ESRS geforderten Nachhaltigkeitsinformationen in seinem Lagebericht darstellen.

Andere Initiativen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU wird nicht nur von der CSRD und den ESRS bestimmt, sondern auch von der EU-TaxonomieVO und der kommenden Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen. Darüber hinaus gibt es weitere relevante Initiativen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die sich international entwickeln:

- 1. ISSB:** Das International Sustainability Standards Board (ISSB) hat zwei Entwürfe der IFRS Sustainability Disclosure Standards zu allgemeinen nachhaltigkeitsbezogenen und zu klimabezogenen Offenlegungsanforderungen veröffentlicht, die bis zum 29.07.2022 öffentlich konsultiert werden können.
- 2. US-Wertpapier-und-Börsenaufsichtsbehörde (SEC):** Die SEC hat eine Reihe von Regelungsvorschlägen für klimabezogene Offenlegungen veröffentlicht. Diese Regeln standen bis zum 17.06.2022 zur Konsultation offen.

3.3. Biodiversitätsreporting

Weltweit stehen Ökosysteme und Artenvielfalt unter Druck. Wissenschaftler vergleichen das aktuelle Artensterben bereits mit den fünf Massensterben der Vergangenheit, verursacht durch gigantische Vulkanausbrüche oder Eiszeiten. Nicht nur ganze Arten verschwinden, auch die Zahl einzelner Organismen nimmt ab. So leben heute 60 Prozent weniger Wirbeltiere auf der Erde als 1970. Auch in Österreich, das zu den artenreichsten Ländern Mitteleuropas zählt, ist die Situation kritisch. Nur 18 Prozent der als EU-Schutzgüter definierten Lebensraumtypen und 14 Prozent der Arten sind in einem günstigen Erhaltungszustand. Von den 488 Biotoptypen in Österreich sind 246 gefährdet oder stark gefährdet.⁶ Um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken, wird auf europäischer Ebene auch regulatorisch zunehmend dagegen vorgegangen. Unternehmen geraten dabei immer mehr unter Druck.

Biodiversität – längst angekommen in der europäischen Regulatorik

Während das Thema politisch auf europäischer Ebene mit der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 und auf österreichischer Ebene mit dem Biodiversitätsdialog 2030 zunehmend an Relevanz gewinnt, steht es auf unternehmerischer Ebene noch am Anfang. Dabei ist die Offenlegung bereits jetzt Teil europäischer Regulatorik wie der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der EU-TaxonomieVO. In den Entwürfen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) müssen Unternehmen derzeit, ähnlich den Anforderungen im Bereich Klima, Informationen zu den Themen Strategie, Governance, Ziele, Maßnahmen und Leistungsmessung in Bezug auf Biodiversität offenlegen.⁷ Unternehmen im Anwenderkreis der EU-TaxonomieVO müssen bereits seit Beginn 2022 zu den ersten zwei Umweltzielen „Anpassung an den Klimawandel“ und „Klimaschutz“ berichten. Die weiteren vier Umweltziele der EU-Taxonomie, von denen „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ und „Schutz von Ökosystemen und Biodiversität“ unmittelbar auf das Thema Biodiversität eingehen, sollen Mitte 2023 veröffentlicht werden.



⁶ Biodiversitätsstrategie 2030 (umweltbundesamt.at), Juli 2021

⁷ ESRS E4 Biodiversity and ecosystems Exposure Draft, April 2022

Bekannte Akteure prägen die freiwillige Offenlegungslandschaft

Auch Selbstverpflichtungen entwickeln sich immer schneller. Da ähnliche Akteure wie beim Klima die Entwicklungen rund um das Management und die Offenlegung des Themas Biodiversität bestimmen, profitieren sie von den bereits aufgesetzten Prozessen. Das könnte die Biodiversitätsdebatte beschleunigen. Allerdings ist es im Vergleich zum Thema Klimaschutz, in dem sich der Einfluss durch CO₂-Äquivalente gut darstellen und messen lässt, komplizierter, Einflüsse auf Biodiversität zu quantifizieren und Metriken zu entwickeln.

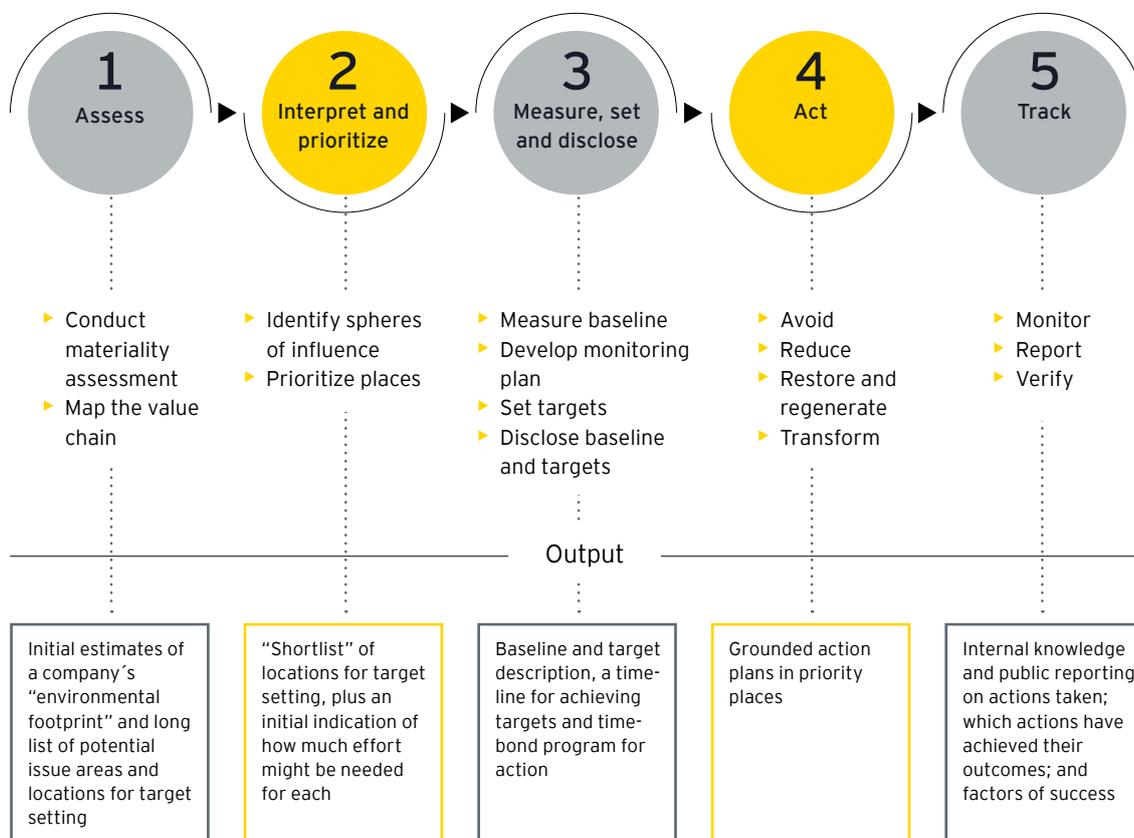
Die Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) entwickelt derzeit einen Rahmen für Risikomanagement und Offenlegung für Organisationen, damit diese über sich entwickelnde naturbezogene Risiken berichten und darauf reagieren können. Der wissenschaftlich fundierte TNFD-Rahmen stellt ein konzeptionelles Konstrukt dar, das es einem breiten Spektrum von Unternehmen ermöglicht, die Natur besser zu verstehen und eine Arbeitssprache für sie zu entwickeln. Die erste Version der TNFD-Offenlegungsempfehlungen wurde eng an die Taskforce on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) angelehnt und soll naturspezifische Leitlinien für alle Sektoren bieten. Die endgültige Veröffentlichung wird für Q3 2023 erwartet.

ERSTER ENTWURF VON OFFENLEGUNGSEMPFEHLUNGEN

Empfohlene Angaben			
Governance	Strategy	Risk Management	Metrics and Targets
Offenlegung der Unternehmens-Governance in Bezug auf die Natur und verbundene Risiken und Chancen	Offenlegung der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen naturbedingter Risiken und Chancen auf die Geschäftstätigkeit	Darlegen, wie die Organisation naturbedingte Risiken identifiziert, bewertet und verwaltet	Offenlegung der Kennzahlen und Ziele zur Bewertung und zum Management relevanter naturbezogener Risiken und Chancen
Empfohlene Angaben	Empfohlene Angaben	Empfohlene Angaben	Empfohlene Angaben
<p>A. Beschreibung der Überwachung naturbezogener Risiken und Chancen vom Vorstand</p> <p>B. Beschreibung der Rolle der Geschäftsführung bei der Bewertung und beim Management naturbedingter Risiken und Chancen</p>	<p>A. Beschreibung der identifizierten kurz-, mittel- und langfristigen Risiken und Chancen</p> <p>B. Beschreibung der Auswirkungen der naturbezogenen Risiken und Chancen auf das Geschäft, die Strategie und die Finanzplanung</p> <p>C. Beschreibung der Belastbarkeit der Strategie unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien</p>	<p>A. Prozessbeschreibung zur Identifikation und Bewertung naturbedingter Risiken</p> <p>B. Beschreibung des Managements naturbedingter Risiken</p> <p>C. Offenlegung, wie der Identifikationsprozess der naturbedingten Risiken in das Gesamtrisikomanagement der Organisation integriert ist</p>	<p>A. Offenlegung der verwendeten Messgrößen zur Bewertung und zum Management naturbezogener Risiken und Chancen in Übereinstimmung mit der Unternehmensstrategie und dem Managementprozess</p> <p>B. Zielbeschreibung zum Umgang mit naturbedingten Risiken und Chancen sowie Leistung hinsichtlich der Ziele</p>

Neben der TNFD entwickelt auch das Science-Based Targets Network (SBTN) einen Ansatz für das Thema Biodiversität. Aufbauend auf der Initiative Science-Based Targets, die Unternehmen in die Lage versetzt, wissenschaftlich fundierte Klimaziele festzulegen, wird ein Rahmenwerk für Unternehmen entwickelt, das ihnen hilft, wissenschaftlich fundierte Ziele für die Natur festzulegen, die sowohl Klimaziele einschließen als auch darauf aufbauen. Die technischen Leitlinien für die Setzung eines solchen Zieles sind derzeit zur öffentlichen Konsultation freigegeben und sollen Anfang 2023 in einer ersten Version veröffentlicht werden.

SCIENCE-BASED TARGETS FOR NATURE – OVERVIEW



Finanzdienstleister und private Investoren erhöhen den Druck

Neben regulatorischen Treibern bringen auch Bemühungen von Investor:innen Bewegung in die Debatte. Im Rahmen der „Finance for Biodiversity Pledge“ haben sich 111 Finanzdienstleister, die gemeinsam mehr als 16,3 Billionen Euro Vermögen verwalten, dazu verpflichtet, mit Unternehmen die Auswirkungen ihres Handelns auf die Biodiversität zu untersuchen. Vor 2025 wollen sie sich Verbesserungsziele setzen und öffentlich berichten. Auch die Principles for Responsible Investment (PRI), eine 2006 gegründete Investoreninitiative in Partnerschaft mit der Finanzinitiative des UN-Umweltprogramms UNEP und dem UN Global Compact, enthält Elemente zum Schutz der Biodiversität.



3.4. Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

Zur Fußballweltmeisterschaft 2022 in Katar wurde das Thema „Moderne Sklaverei“ medial stark aufbereitet. Unzählige Beiträge thematisierten Arbeitszustände in dem Wüstenstaat, die internationale Arbeits- und Menschenrechte untergraben. Verstöße gegen Arbeits- und Menschenrechte sind aber nicht nur in Katar Thema – nach Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) lebten im Jahr 2017 weltweit etwa 40 Millionen Menschen in moderner Sklaverei. 152 Millionen Jungen und Mädchen wurden in diesem Jahr schätzungsweise zu Kinderarbeit gezwungen. Da die Zahlen in Krisenzeiten erfahrungsgemäß steigen,⁸ muss heute, nach der Corona- und inmitten der Ukraine Krise, von höheren Zahlen ausgegangen werden.

Es zeigt sich, dass das Bekenntnis von Staaten zu Menschenrechten kein Garant für deren Einhaltung ist. Ähnliches trifft auch auf die Einhaltung von Umweltrechten zu, bei denen ebenfalls Verstöße gegen geltendes Recht erfolgen. Mit einem Richtlinienentwurf reagiert die EU auf Verletzungen gegen Menschen- und Umweltrechte in den Lieferketten europäischer Unternehmen.

Inhalt und Verhandlungsstand

Im Februar 2022 reichte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD oder auch CS3D) ein. Ziel der Richtlinie ist es, die unternehmerische Sorgfaltspflicht hinsichtlich Nachhaltigkeitsrisiken auszuweiten. Die Ausweitung der Sorgfaltspflicht erstreckt sich je nach Verhandlungsergebnis über die gesamte Liefer- oder Wertschöpfungskette. Innerhalb dieser müssen Unternehmen die negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Menschen und Umwelt erheben, eliminieren oder im Rahmen ihrer Möglichkeiten reduzieren. Umfasst sind hierbei sämtliche potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen, die entlang der Liefer- bzw. Wertschöpfungskette entstehen und Menschenrechte oder internationale Umweltstandards verletzen. Gelingt es einem Unternehmen nicht, den Sorgfaltspflichten nachzukommen, soll es für Verletzungen von Menschenrechten und Umweltschutzgesetzen bei seinen Zulieferern zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Stand der Verhandlungen und Anwenderkreis

EU-Kommission, -Rat und -Parlament verhandeln im Trilog die finale Ausgestaltung der Richtlinie. Zur Verhandlung stehen auch die Grenzen für den direkten Betroffenenkreis. Es wird voraussichtlich zwei Gruppen von Betroffenen geben:

1. Zu der ersten Betroffenheitsgruppe zählen Unternehmen mit besonders hohen Beschäftigten- und Umsatzzahlen. Für diese wird die Richtlinie voraussichtlich nach der zweijährigen Übersetzungsfrist ins nationale Recht schlagend.
2. In der zweiten Gruppe finden sich etwas kleinere, aber noch immer große Unternehmen sowie Unternehmen aus Risikosektoren, zu denen etwa der Agrar- und der Mineralsektor zählen. Diese Unternehmen fallen nach aktuellem Stand zwei Jahre später als die erste Gruppe in den Geltungsbereich der CSDDD.

Wann der Verhandlungsprozess auf EU-Ebene abgeschlossen ist und die zweijährige Übersetzungsfrist in nationales Recht beginnt, ist noch nicht absehbar.

Charakteristika eines Risikomanagementsystems zur Erfüllung der CSDDD-Sorgfaltspflichten

Kernstück der CSDDD ist die Errichtung eines effektiven Risikomanagements, mit dem Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltgesetze identifiziert und anschließend reduziert oder bestenfalls eliminiert werden können. Aber auch vorbeugende und kompensierende Maßnahmen sind Teil der Sorgfaltspflicht nach CSDDD. In der Folge müssen auch Präventions- und Abhilfemaßnahmen geschaffen werden.

⁸ https://www.ilo.org/berlin/presseinformationen/WCMS_575502/lang--de/index.htm



Ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess wird gefordert: Ein effektiver Due-Diligence-Prozess muss fortlaufend überprüft und nachgebessert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass geeignete Richtlinien, Verfahren und Maßnahmen zur Minderung potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt relevant und aktuell sind.

Lieferkettensorgfaltspflichten in Europa

Der aktuelle CSDDD-Entwurf stellt sich neben bereits etablierte Transparenz- und Sorgfaltspflichten-gesetze europäischer Staaten. Unter anderem in Norwegen, Frankreich und dem Vereinigten Königreich ist gesetzlich festgelegt, dass die unternehmerische Sorgfaltspflicht in ausgewählten Menschenrechtsbelangen auch das Handeln von Lieferanten umfasst. In Deutschland trat zum 01.01.2023 das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft. Zunächst gilt das LkSG für deutsche Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten. Österreichische Standorte oder österreichische Zulieferer dieser Unternehmen sind davon jedoch ebenfalls unmittelbar betroffen.

Exkurs: Menschenrechte in den GRI-Standards und ESRS

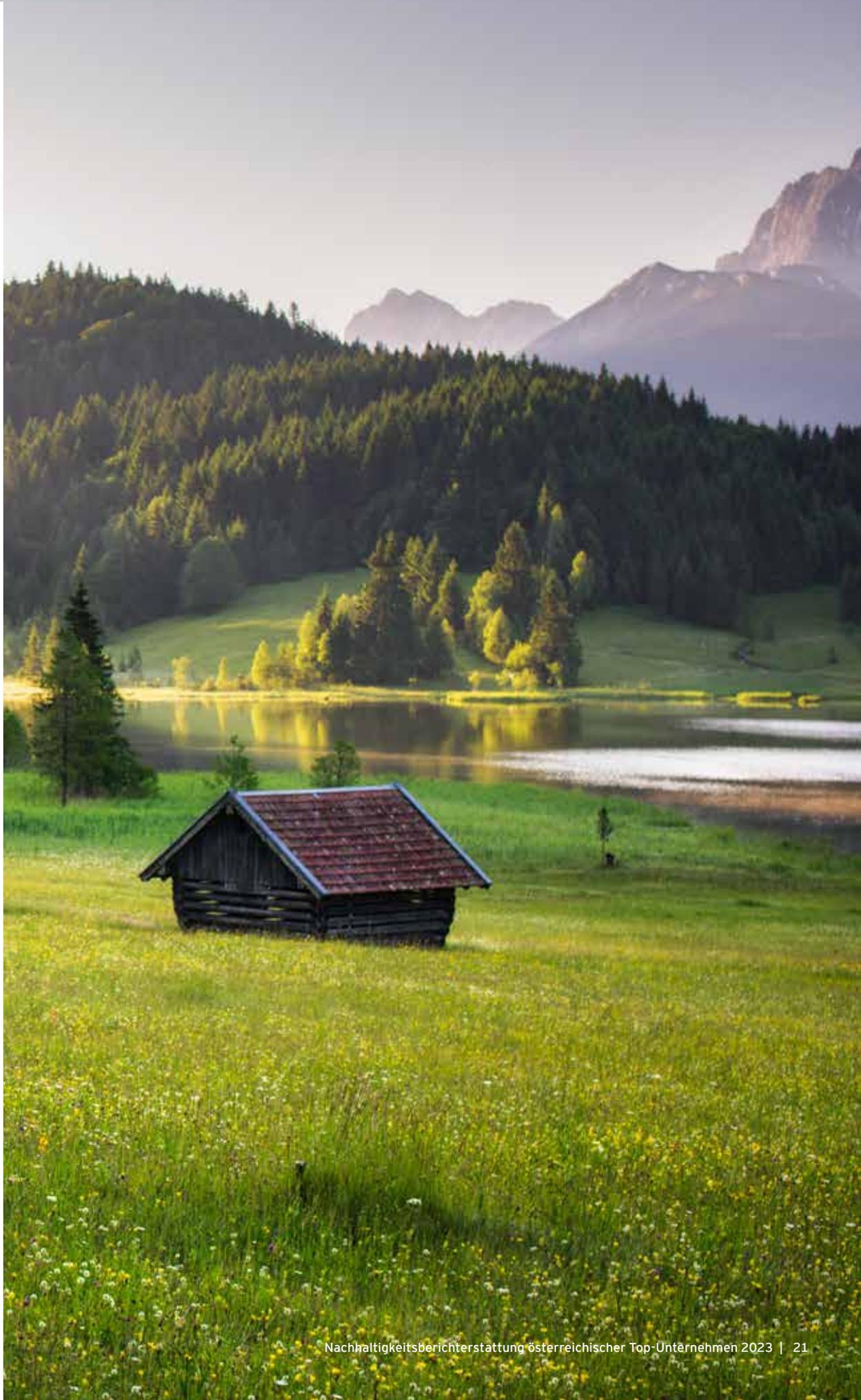
Alle Unternehmen, die ab dem 01.01.2023 Nachhaltigkeitsberichte in Übereinstimmung mit den überarbeiteten GRI Universal Standards 2021 veröffentlichen, müssen den Umgang mit Menschenrechten in verstärktem Umfang berücksichtigen. So muss dargelegt werden, ob und inwiefern Menschenrechte in der Unternehmenspolitik berücksichtigt werden. Auch in den aktuellen Entwürfen der European Sustainability Reporting Standards wird Arbeiter:innen in der Wertschöpfungskette ein eigener Standard gewidmet. Die Grenzen der nachhaltigkeitsbezogenen Sorgfalts- und Berichtspflicht sind also deutlich weiter zu fassen als die Grenzen des direkten Unternehmenshandelns. Es müssen auch vor- und nachgelagerte Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigt werden – und das bereits vor Inkrafttreten der CSDDD.



Ergebnisse der Studie

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der diesjährigen Studie präsentiert. Die drei definierten Segmente „Top-Unternehmen, -Banken und -Versicherungen“, „Prime-Market-Unternehmen“ und „öffentliche Unternehmen“ werden jeweils nach der Anzahl der erstellten Berichte, der Integration der Berichterstattung, der Anwendung der GRI-Standards und der Durchführung einer externen Verifizierung dargestellt.

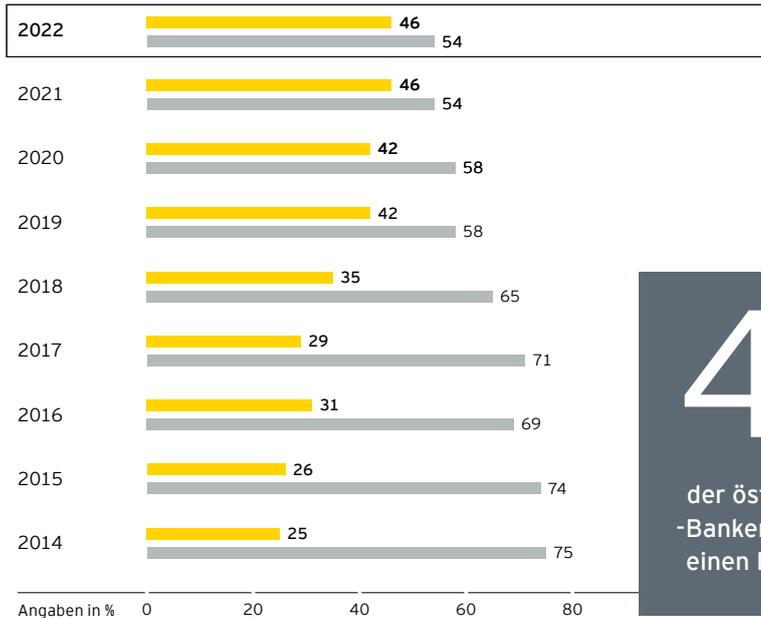
- 
- 4.1. Top-Unternehmen, -Banken und -Versicherungen**
 - 4.2. Prime-Market-Unternehmen**
 - 4.3. Öffentliche Unternehmen**



4.1. Top-Unternehmen, -Banken und -Versicherungen

Inhalt der Analyse waren die 100 umsatzstärksten Unternehmen sowie die fünf Top-Kreditinstitute nach Bilanzsumme und die fünf Top-Versicherungen nach Marktanteil (siehe Abschnitt „Über die Studie“ auf Seite 2).

ANTEIL DER NACHHALTIGKEITSBERICHTE



Referenzbasis:

Top-Unternehmen, -Banken und -Versicherungen
2014-2022: 110

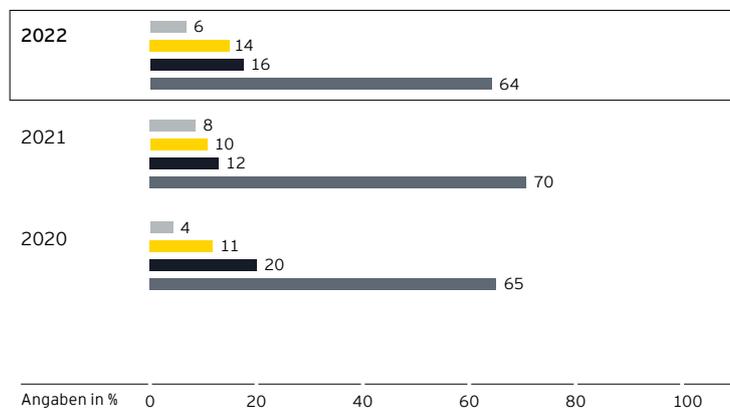
■ Bericht erstellt
■ Kein Bericht

46%

der österreichischen Top-Unternehmen, -Banken und -Versicherungen veröffentlichen einen Nachhaltigkeitsbericht.

46 Prozent der Unternehmen in diesem Segment berichten über ihre Nachhaltigkeitsleistungen, das entspricht 51 Berichten. Der Anteil an Nachhaltigkeitsberichten hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

INTEGRATION IN DEN GESCHÄFTSBERICHT



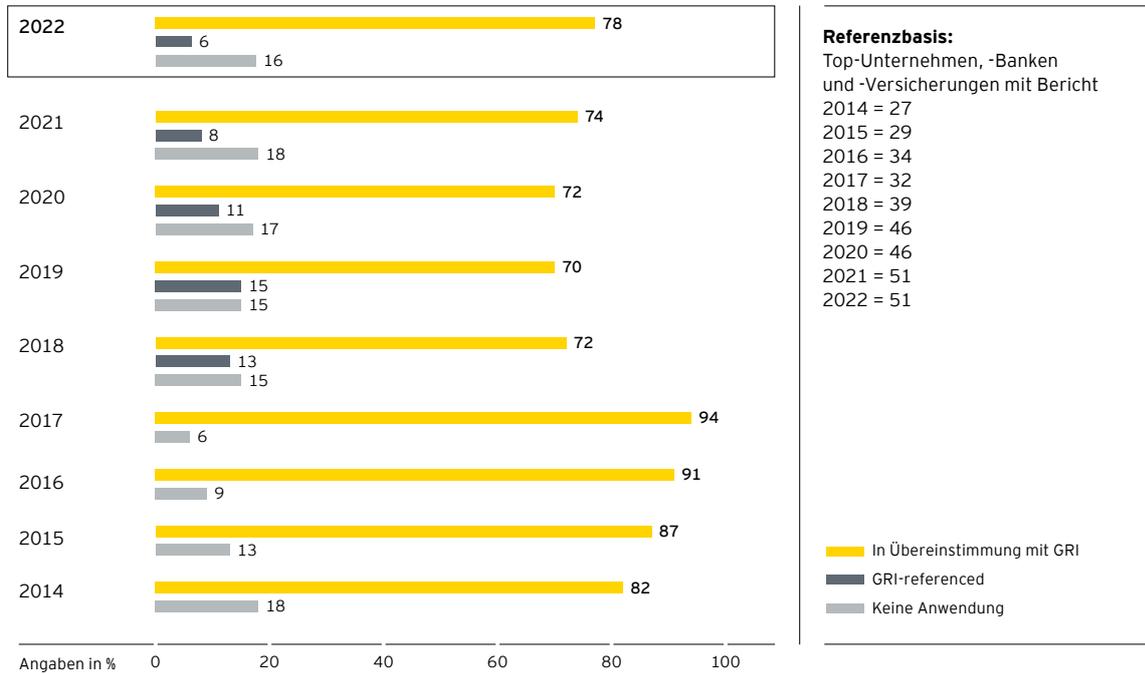
Referenzbasis:

Top-Unternehmen, -Banken und -Versicherungen mit Bericht
2020 = 46
2021 = 51
2022 = 51

■ Im Lagebericht integriert
■ Im Lagebericht als gesonderter Abschnitt
■ Außerhalb des Lageberichts als Teil des Geschäftsberichts
■ Außerhalb des Lageberichts als eigenständiger Bericht

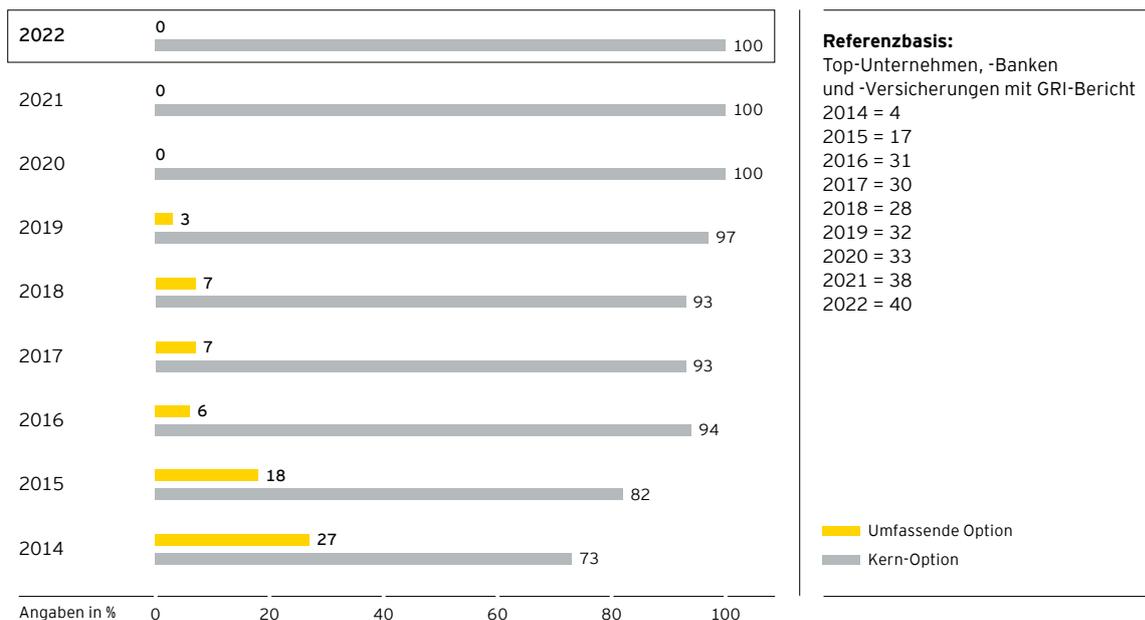
Insgesamt haben sich 41 Unternehmen (80 Prozent) für eine Berichterstattung außerhalb des Lageberichts entschieden. Vollständig in den Lagebericht integriert sind nur die Berichte von drei Unternehmen (6 Prozent).

ANWENDUNG GRI (1/2)



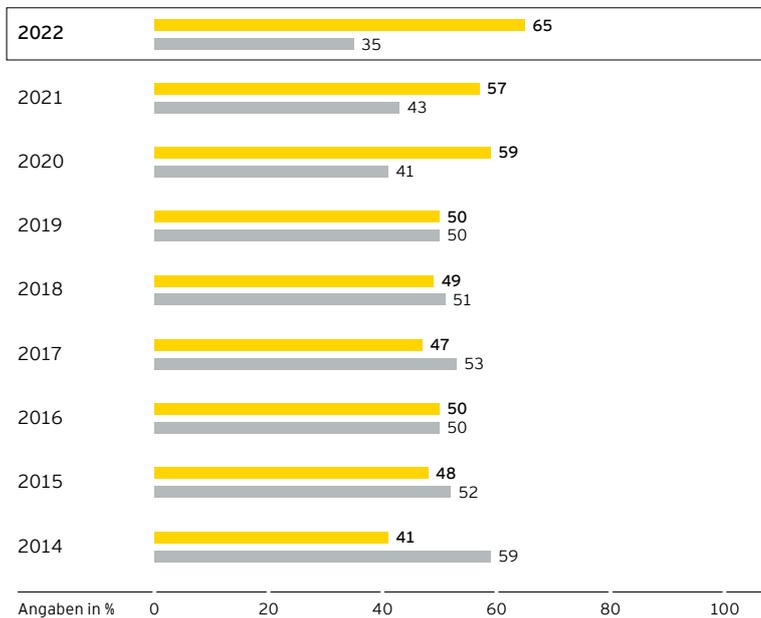
Der Anteil der Berichte, die nach GRI erstellt wurden, ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. 40 der 51 Berichte wurden dieses Jahr „in Übereinstimmung“ mit GRI erstellt (78 Prozent, im Vorjahr 74 Prozent). Anzumerken ist jedoch, dass Unternehmen bei der Erstellung ihres Nachhaltigkeitsberichts auch einzelne GRI-Standards heranziehen und sich für die „GRI-referenced“-Option (6 Prozent) entschieden haben.

ANWENDUNG GRI (2/2)



Erneut wurden alle 40 Berichte, die nach GRI erstellt wurden, gemäß der Kern-Option erstellt.

EXTERNE VERIFIZIERUNG



Referenzbasis:

Top-Unternehmen, -Banken und -Versicherungen mit Bericht
 2014 = 27
 2015 = 29
 2016 = 34
 2017 = 32
 2018 = 39
 2019 = 46
 2020 = 46
 2021 = 51
 2022 = 51

■ Extern geprüft
 ■ Nicht geprüft

Der Anteil der Berichte, die extern durch unabhängige Dritte geprüft wurden, ist im Vergleich zum Vorjahr beträchtlich gestiegen. Insgesamt wurden 33 der 51 Berichte (65 Prozent) extern geprüft.

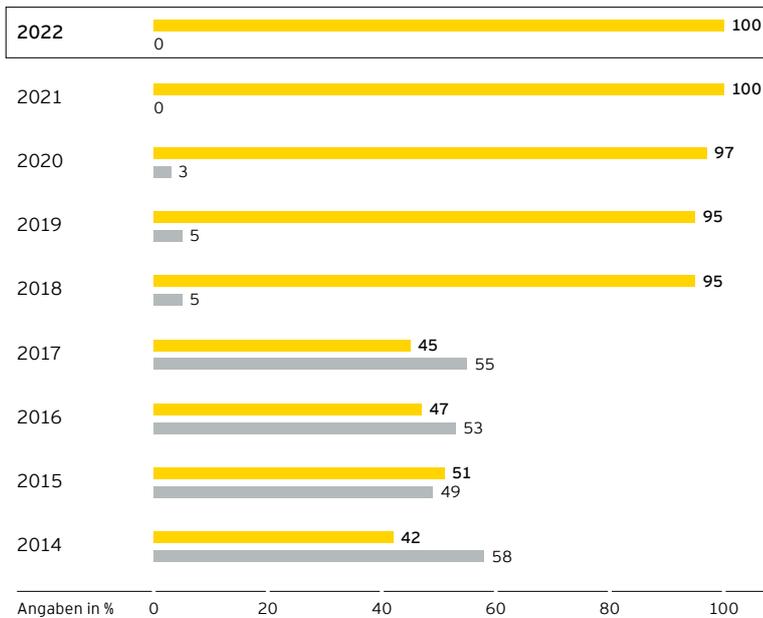
65%

der erstellten Berichte österreichischer Top-Unternehmen, -Banken und Versicherungen werden durch unabhängige Dritte nach international anerkannten Standards geprüft.

4.2. Prime-Market-Unternehmen

In die Erhebung dieses Segments wurden die 39 Unternehmen des Prime Market einbezogen (siehe Abschnitt „Über die Studie“ auf Seite 2).

ANTEIL DER NACHHALTIGKEITSBERICHTE



Referenzbasis:

Unternehmen des Prime Market

2014 = 38

2015 = 39

2016 = 40

2017 = 38

2018 = 38

2019 = 38

2020 = 38

2021 = 38

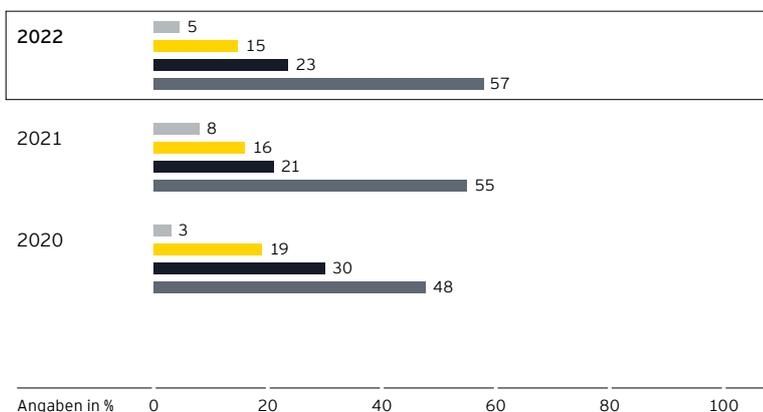
2022 = 39

■ Bericht erstellt
■ Kein Bericht

Die Auswirkungen der Berichterstattung gemäß NaDiVeG, dem der Großteil der Unternehmen des Prime Market unterliegt, sind weiterhin spürbar. Der Anteil der Unternehmen, die über ihre Nachhaltigkeitsleistungen berichten, hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert und liegt weiterhin bei 100 Prozent.

Alle Unternehmen des Prime Market veröffentlichen einen Nachhaltigkeitsbericht.

INTEGRATION IN DEN GESCHÄFTSBERICHT



Referenzbasis:

Unternehmen des Prime Market mit Bericht

2020 = 37

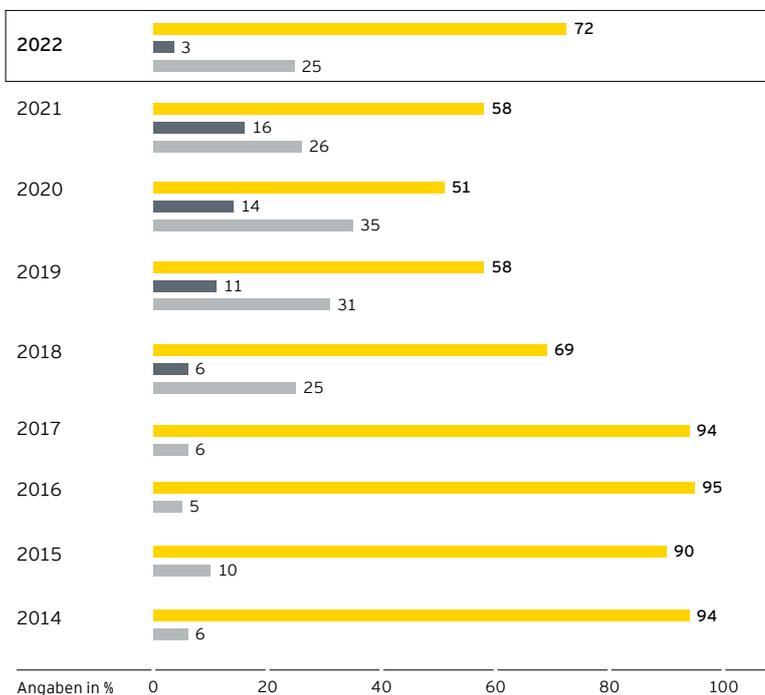
2021 = 38

2022 = 39

■ Im Lagebericht integriert
■ Im Lagebericht als gesonderter Abschnitt
■ Außerhalb des Lageberichts als Teil des Geschäftsberichts
■ Außerhalb des Lageberichts als eigenständiger Bericht

Die Berichterstattung im Lagebericht wurde von 20 Prozent der Unternehmen im Prime Market umgesetzt. Die vollständige Integration der Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Lagebericht wurde nur von zwei Unternehmen (5 Prozent) gewählt.

ANWENDUNG GRI (1/2)

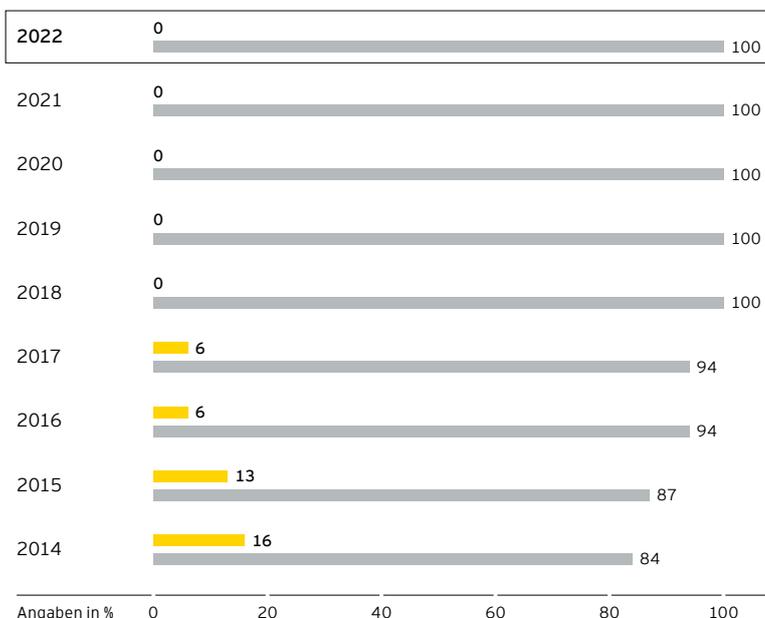


Referenzbasis:
Unternehmen des Prime Market mit Bericht
2014 = 16
2015 = 20
2016 = 19
2017 = 17
2018 = 36
2019 = 36
2020 = 37
2021 = 38
2022 = 39

■ In Übereinstimmung mit GRI
■ GRI-referenced
■ Keine Anwendung

28 der 39 Berichte wurden nach GRI erstellt (72 Prozent). Bei einem Bericht (3 Prozent) wurde die „GRI-referenced“-Option gewählt.

ANWENDUNG GRI (2/2)

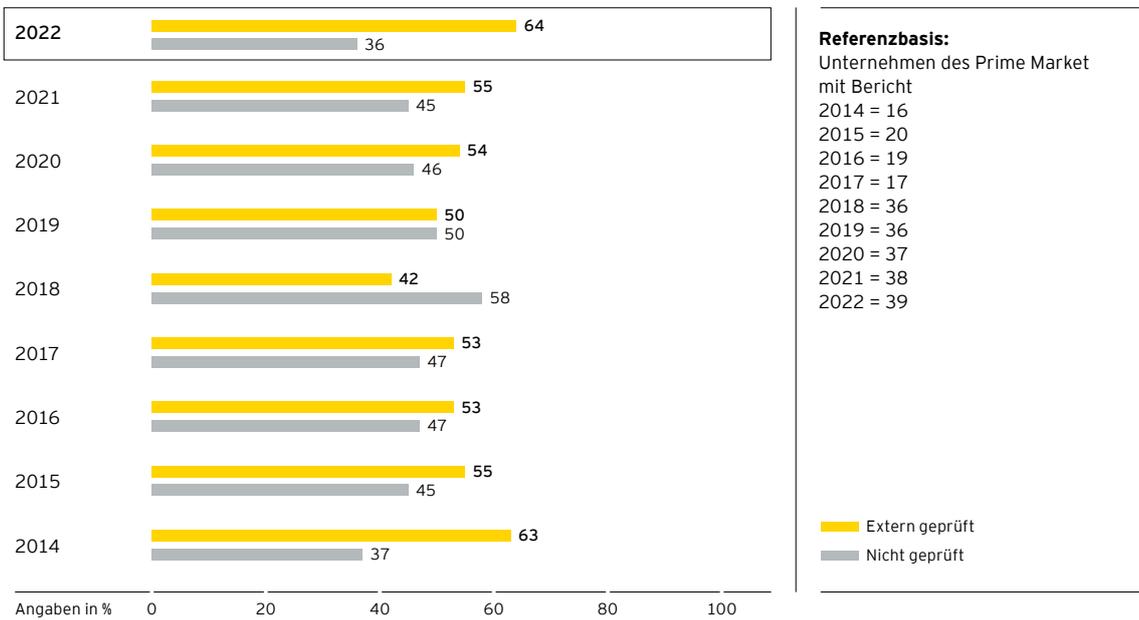


Referenzbasis:
Unternehmen des Prime Market mit GRI-Bericht
2014 = 6
2015 = 15
2016 = 17
2017 = 16
2018 = 25
2019 = 21
2020 = 19
2021 = 22
2022 = 28

■ Umfassende Option
■ Kern-Option

Wie in den Vorjahren wurden alle 28 nach GRI erstellten Berichte gemäß der Kern-Option erstellt, die umfassende Option wurde von keinem Unternehmen gewählt.

EXTERNE VERIFIZIERUNG



Der Anteil der extern geprüften Berichte stieg mit 64 Prozent im Vergleich zu den Vorjahren weiter an.

64%

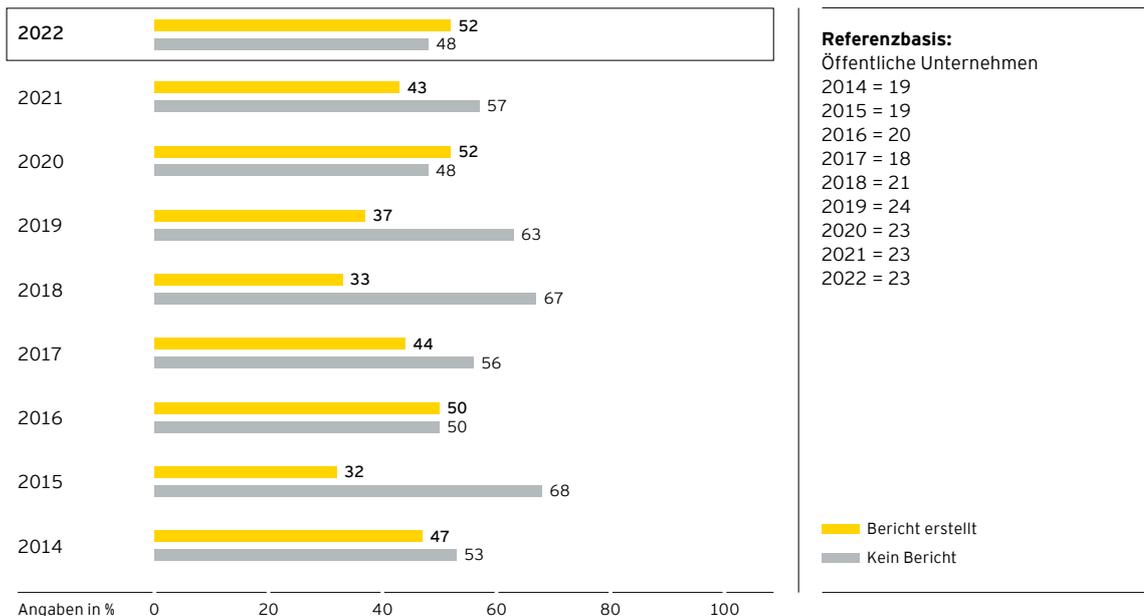
der erstellten Berichte im Prime Market werden durch unabhängige Dritte nach international anerkannten Standards geprüft.



4.3. Öffentliche Unternehmen

In die Analyse des Segments der öffentlichen Unternehmen wurden jene 23 Unternehmen, die zu mehr als 50 Prozent im Besitz der öffentlichen Hand sind, ab einem jährlichen Umsatz von 500 Mio. Euro laut Firmenbuch bzw. laut „trend TOP 500“-Liste einbezogen (siehe Abschnitt „Über die Studie“ auf Seite 2).

ANTEIL DER NACHHALTIGKEITSBERICHTE

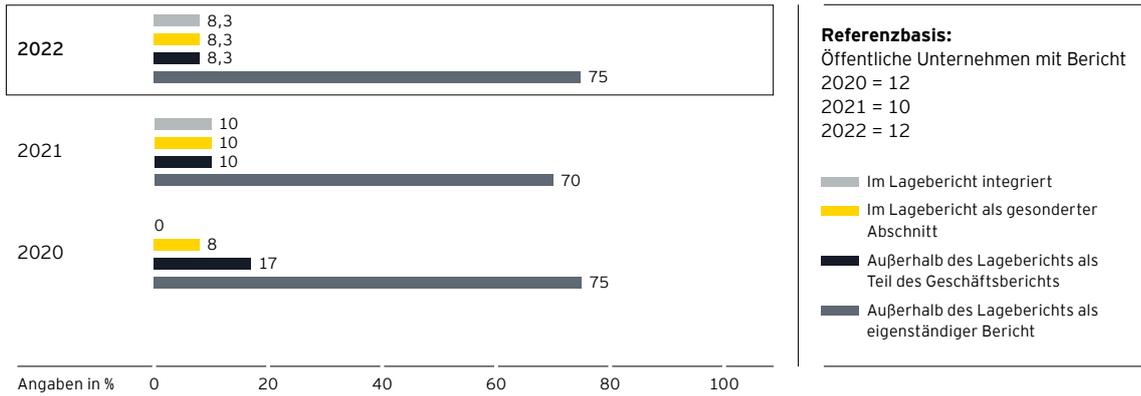


Zwölf der 23 einbezogenen Unternehmen (52 Prozent) haben im Jahr 2022 einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht. Damit hat sich der Anteil der öffentlichen Unternehmen, die einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, im Vergleich zum Vorjahr erhöht und liegt nun wieder auf dem Niveau von 2020.

52%

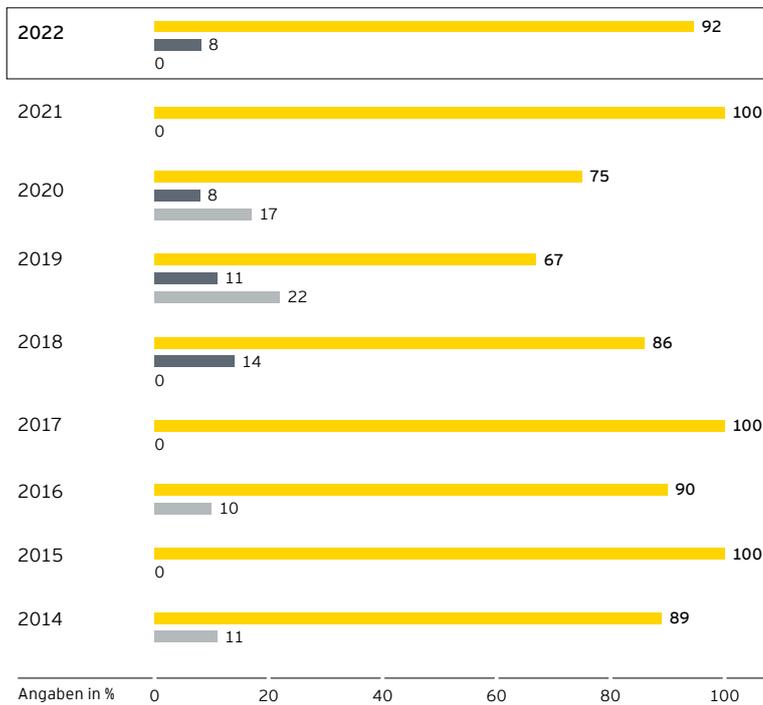
der öffentlichen Unternehmen in Österreich berichten über ihre Nachhaltigkeitsleistungen.

INTEGRATION IN DEN GESCHÄFTSBERICHT



Nur zwei öffentliche Unternehmen integrieren die Berichterstattung in den Lagebericht. Der Großteil veröffentlicht einen eigenständigen Bericht (75 Prozent).

ANWENDUNG GRI (1/2)

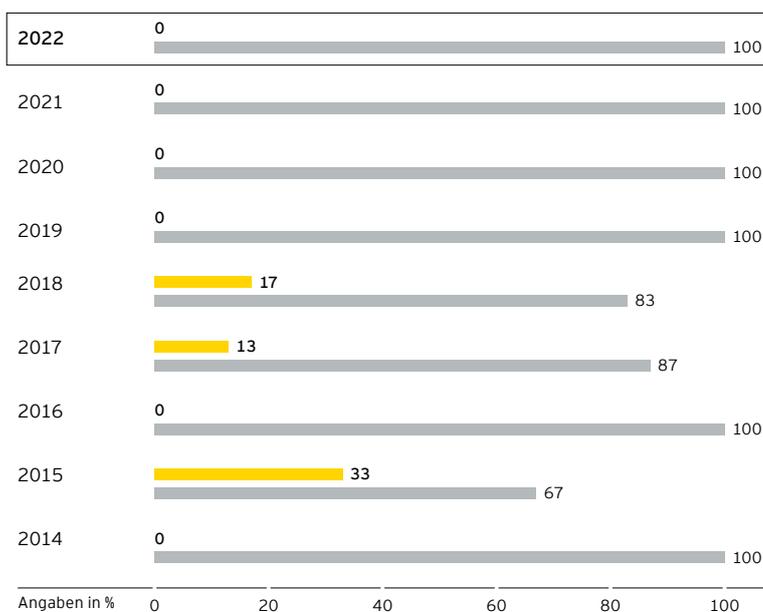


Referenzbasis:
Öffentliche Unternehmen
mit Bericht
2014 = 9
2015 = 6
2016 = 11
2017 = 8
2018 = 7
2019 = 9
2020 = 12
2021 = 10
2022 = 12

■ In Übereinstimmung mit GRI
■ GRI-referenced
■ Keine Anwendung

Elf der zwölf Berichte wurden in Übereinstimmung mit dem GRI-Rahmenwerk erstellt. Die „GRI-referenced“-Option wurde von einem Unternehmen gewählt.

ANWENDUNG GRI (2/2)

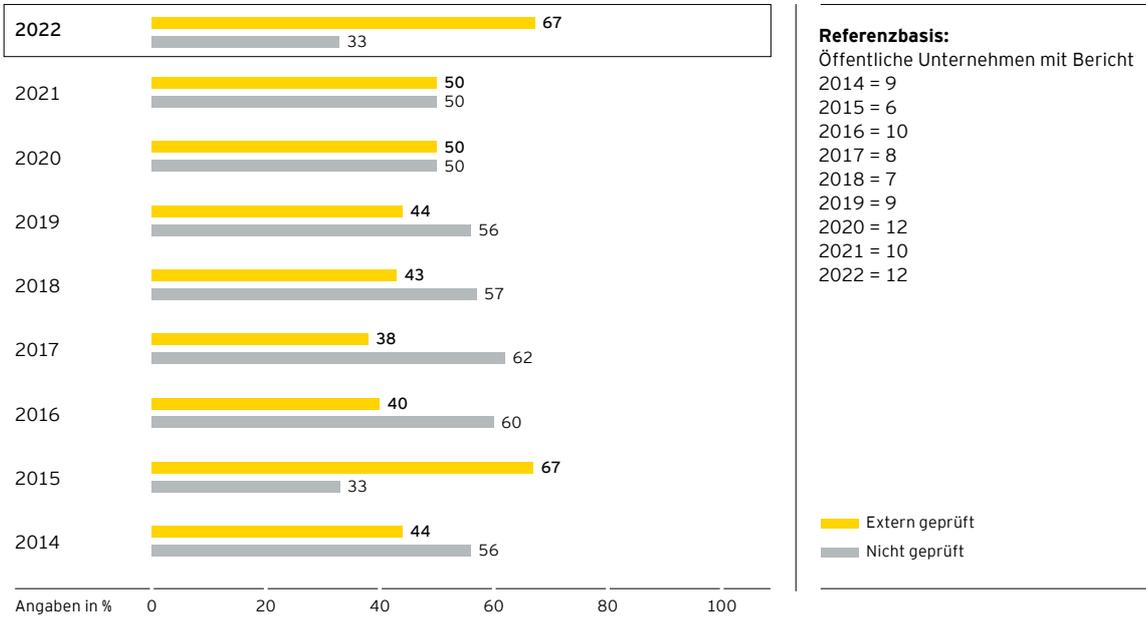


Referenzbasis:
Öffentliche Unternehmen
mit GRI-Bericht
2014 = 1
2015 = 3
2016 = 9
2017 = 8
2018 = 6
2019 = 6
2020 = 9
2021 = 10
2022 = 11

■ Umfassende Option
■ Kern-Option

Bei den Berichten, die „in Übereinstimmung“ mit GRI erstellt wurden, geschah dies, wie in den Vorjahren, gemäß der Kern-Option.

EXTERNE VERIFIZIERUNG



Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil der Berichte, die extern geprüft wurden, beträchtlich erhöht. Zwei Drittel der Unternehmen ließen ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung extern verifizieren. Der Anteil stieg innerhalb eines Jahres um 17 Prozentpunkte.

67%

der erstellten Berichte von öffentlichen Unternehmen werden durch unabhängige Dritte nach international anerkannten Standards geprüft.

THEMENSCHWERPUNKT

Nachhaltigkeits- und Diversitäts- verbesserungsgesetz

Im Rahmen unserer Studie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Österreich legten wir unseren Schwerpunkt wie in den Vorjahren auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung österreichischer Unternehmen, die dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) unterliegen. Zudem liegt der Fokus auf dem ersten Berichtsjahr für die Angaben zur EU-Taxonomie. Für die Analyse wurden sogenannte PIEs (Public Interest Entities) mit mehr als 500 Beschäftigten, die auch große Kapitalgesellschaften sind, herangezogen.

Definition von PIEs (vgl. § 189a Z. 1 UGB)

- ▶ Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere (Aktien und Anleihen) zum Handel an einem geregelten Markt innerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind
- ▶ Kapitalgesellschaften, die Kreditinstitute im Sinne der EU-Verordnung über Aufsichtsratsanforderungen sind
- ▶ Kapitalgesellschaften, die Versicherungsunternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der EU-Richtlinie 91/674/EWG sind
- ▶ Unternehmen, die ungeachtet ihrer Rechtsform in einem Bundesgesetz unter Verweis auf § 189a Z. 1 UGB als solche bezeichnet werden

5.1. Die Anforderungen des NaDiVeG in Kürze

5.2. Umfang der Erhebung

5.3. Berichtsformat

5.4. Rahmenwerke

5.5. Prüfung der Angaben

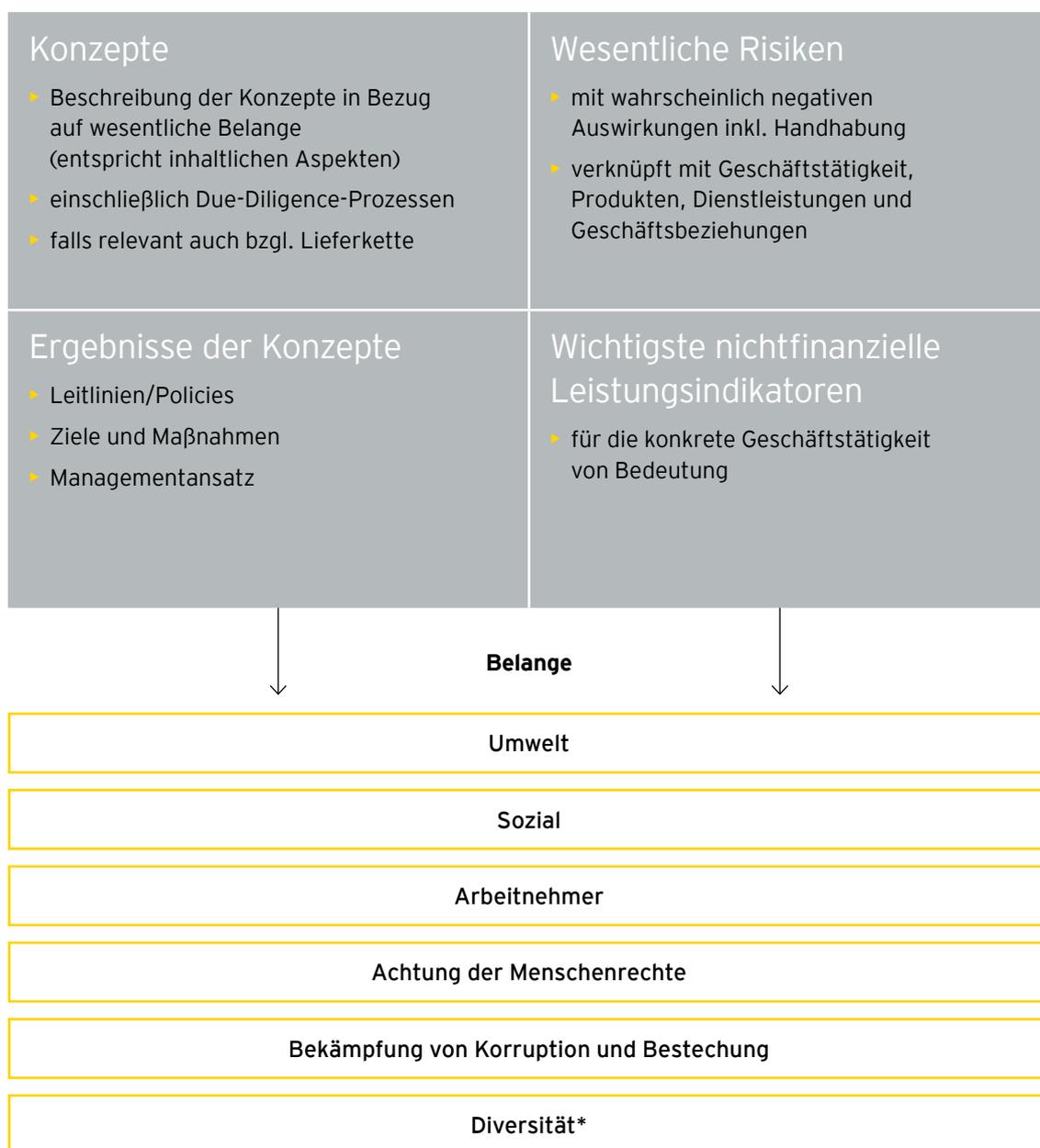
5.6. Berichterstattung zur EU-Taxonomie



5.1. Die Anforderungen des NaDiVeG in Kürze

Das NaDiVeG verpflichtet bestimmte große Unternehmen, ab dem Geschäftsjahr 2017 über wesentliche nichtfinanzielle Aspekte zu berichten. Im Lagebericht ist eine nichtfinanzielle Erklärung offenzulegen. Dies kann auch über einen Verweis auf einen separaten nichtfinanziellen Bericht erfolgen. Zu berichten sind Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens und der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen.

GESCHÄFTSMODELL

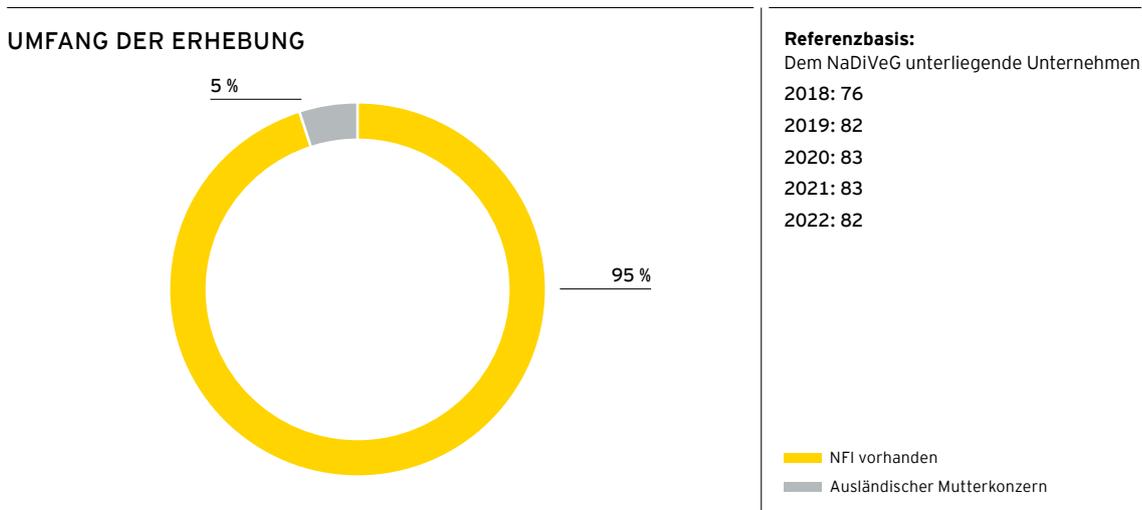


** bei großen börsenorientierten Unternehmen*

5.2. Umfang der Erhebung

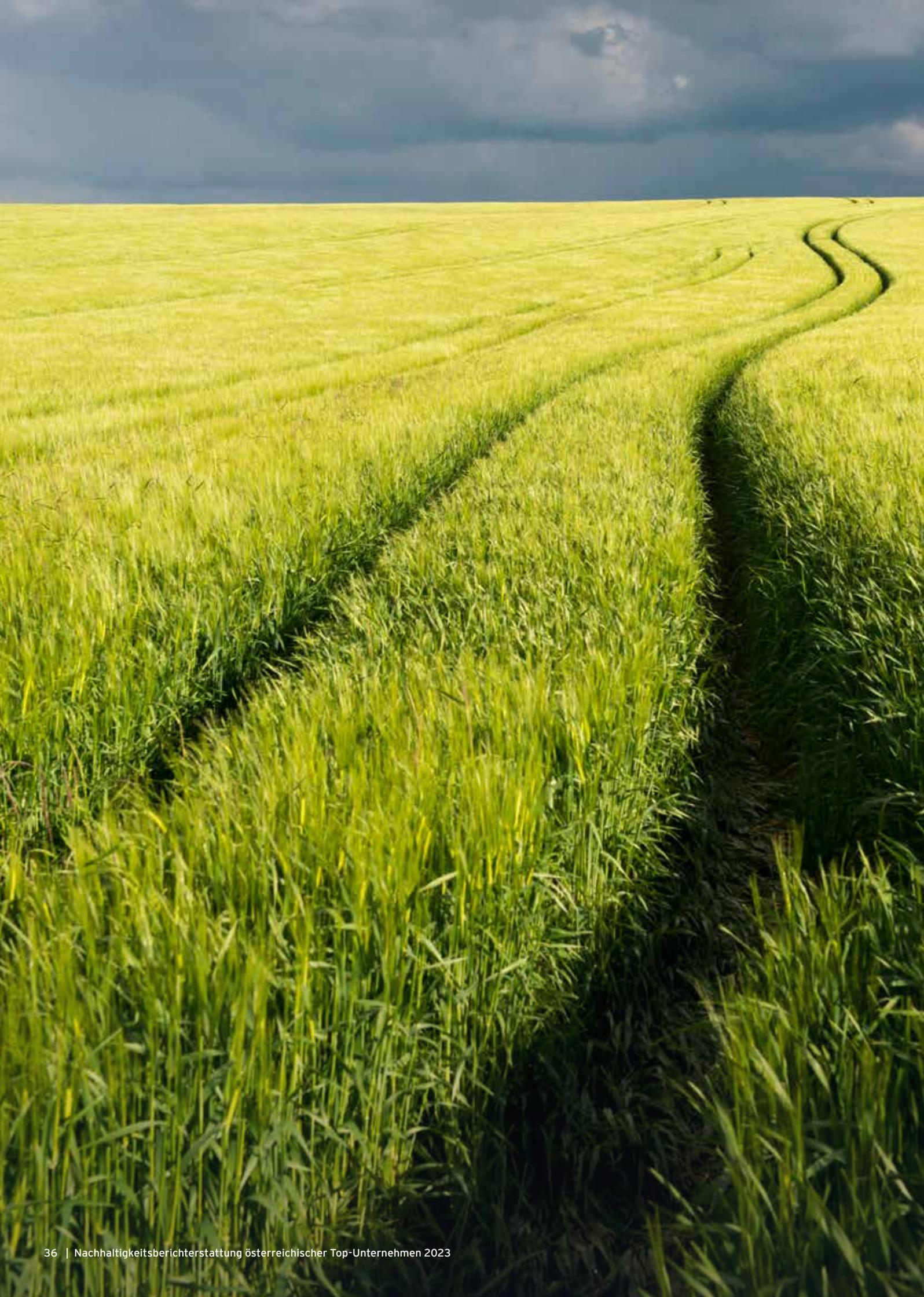
Die Auswertung erfolgte auf der Basis öffentlich verfügbarer Informationen. Unternehmen, die sich durch eine Muttergesellschaft im Inland befreien lassen, wurden nicht berücksichtigt. Auch Muttergesellschaften, die im Konzernlagebericht die NaDiVeG-Anforderungen erfüllen, wurden in dieser Analyse nicht gesondert aufgeführt. Dies vorausgeschickt sind nach unseren Erhebungen 82 Konzerne bzw. Unternehmen in Österreich für das Berichtsjahr 2021 vom NaDiVeG betroffen.

Die Analyse wurde mit Stand 31.12.2022 vorgenommen. Obwohl die Auswertung mit Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.



79 (95 Prozent) der 82 österreichischen Unternehmen haben nichtfinanzielle Informationen (NFI) in Österreich veröffentlicht. Die restlichen fünf Prozent (vorwiegend Finanzdienstleistungsunternehmen) lassen sich durch eine ausländische Muttergesellschaft befreien.

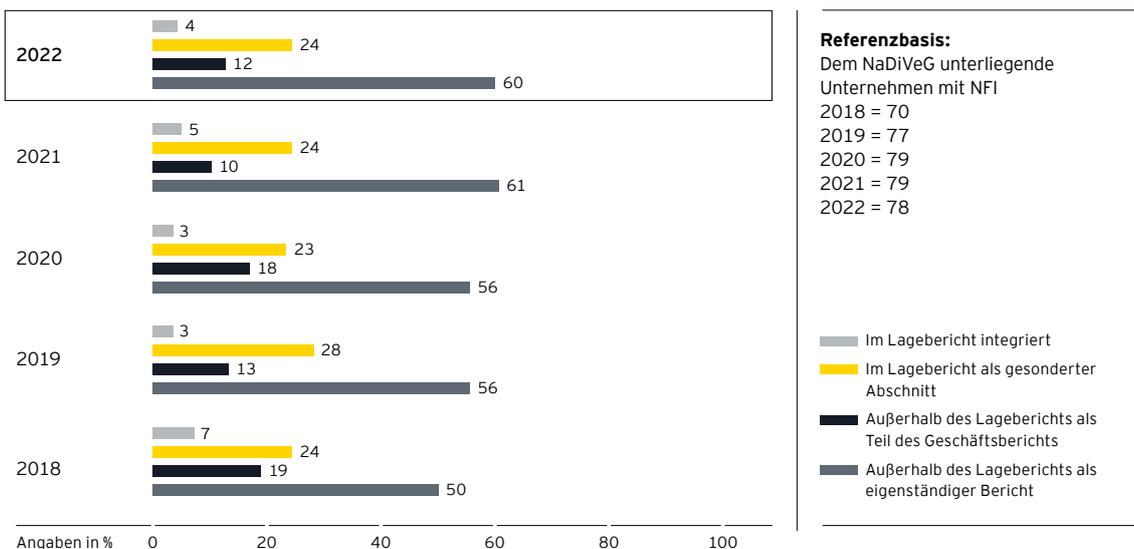




5.3. Berichtsformat

Für die Veröffentlichung der NFI gibt es mehrere Möglichkeiten. Sie können als nichtfinanzielle Erklärung innerhalb des (Konzern-)Lageberichts veröffentlicht werden, und zwar entweder in einem gesonderten Abschnitt oder in verschiedenen Abschnitten, oder als gesonderter nichtfinanzieller Bericht außerhalb des (Konzern-)Lageberichts, entweder in einem gesonderten Bericht als Teil des Geschäftsberichts oder in einem gesonderten Bericht außerhalb des Geschäftsberichts.

INTEGRATION IN DEN GESCHÄFTSBERICHT



Mehr als die Hälfte der 78 Berichte (60 Prozent) wurden als eigenständiger Bericht außerhalb des Lageberichts veröffentlicht. Mehr als ein Viertel (28 Prozent) der Unternehmen veröffentlicht die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht. Dabei wird der überwiegende Teil als gesonderter Abschnitt dargestellt. Lediglich drei Unternehmen (4 Prozent) integrieren die nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht.

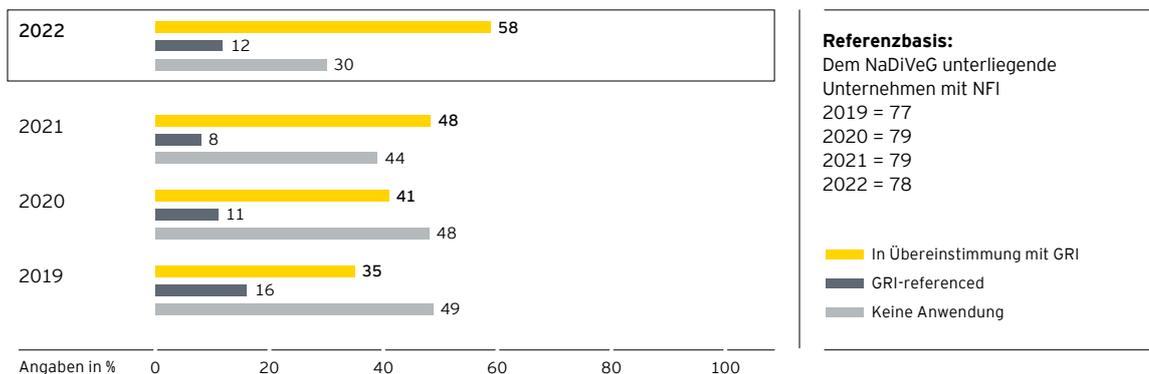
Im Vergleich zum Vorjahr wurden nichtfinanzielle Informationen somit nach wie vor zu einem überwiegenden Anteil außerhalb des Lageberichts veröffentlicht.

5.4. Rahmenwerke

Unternehmen können sich bei der Bereitstellung der gesetzlich zu veröffentlichenden Informationen auf nationale oder internationale Rahmenwerke wie etwa diejenigen der GRI, EMAS, UN Global Compact, ISO 26000 und andere stützen.

In den Erläuterungen zum NaDiVeG werden insbesondere die GRI-Standards als geeignet für die Berichterstattung hervorgehoben. Aus diesem Grund wurde deren Anwendung im Zuge der NaDiVeG-Berichterstattung analysiert.

ANWENDUNG GRI-STANDARDS



Von den 78 Unternehmen, die NFI veröffentlicht haben, bedienten sich 58 Prozent der GRI-Standards und berichteten diese „in Übereinstimmung“. Hierbei ist eine signifikante Zunahme um 10 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr herauszuheben. Zusätzlich haben neun Unternehmen (12 Prozent) die GRI-Vorgaben nicht vollumfänglich erfüllt bzw. nur ausgewählte Bereiche herangezogen und somit die „GRI-referenced“-Option angewandt. Somit reduzierte sich der Anteil der Unternehmen, bei denen die GRI-Standards nicht zur Anwendung kamen, beträchtlich von 44 auf 30 Prozent innerhalb eines Jahres. Alle Unternehmen, die im Vorjahr nach den GRI-Standards berichteten, taten dies erneut auch im Jahr 2022.

Hinweis

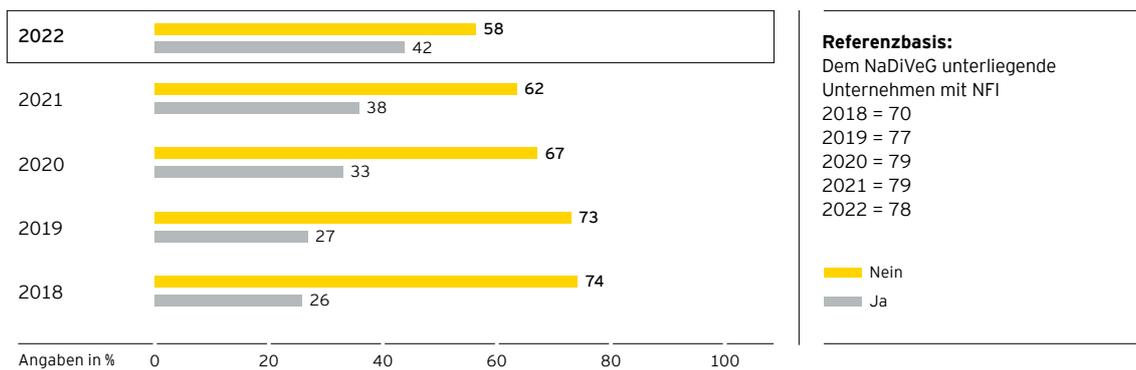
Bei 97 Prozent der extern geprüften nicht-finanziellen Informationen (Kapitel 5.5.) kam GRI zur Anwendung. Lediglich ein Unternehmen bediente sich keines Rahmenwerks.

Bei den nicht extern geprüften Unternehmen hingegen kamen die GRI-Standards lediglich bei rund der Hälfte zur Anwendung.

5.5. Prüfung der Angaben

Vorstand und Aufsichtsrat haben durch das NaDiVeG klare Aufgaben bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung, ob es sich nun um eine nichtfinanzielle Erklärung oder um einen nichtfinanziellen Bericht handelt. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat die nichtfinanzielle Erklärung/den Bericht vor, dieser hat zu prüfen. Es gibt keine Prüfungspflicht seitens des Wirtschaftsprüfers, allerdings hat er, analog zum Corporate-Governance-Bericht, darüber zu berichten, dass die NFI aufgestellt wurde.

EXTERNE PRÜFUNG



42 Prozent der Unternehmen haben sich freiwillig einer externen Prüfung unterzogen. Alle Unternehmen, die im Vorjahr extern geprüft wurden, ließen sich erneut auch im Jahr 2022 extern prüfen. Zusätzlich unterzogen sich vier weitere Unternehmen einer externen Prüfung. Somit stieg der Anteil um 4 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr.

Von den Berichten dieser Unternehmen wurden 85 Prozent (28 Berichte) vollständig geprüft, bei 15 Prozent (5 Berichte) wurden lediglich Teile geprüft. Alle geprüften Berichte wurden grundsätzlich einer Prüfung mit „Limited Assurance“ (begrenzter Sicherheit) unterzogen.



5.6. Berichterstattung zur EU-Taxonomie

Die EU-Taxonomie-Verordnung wurde am 22.06.2020 als Bestandteil des Aktionsplans zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum von der Europäischen Kommission veröffentlicht. Die Verordnung stellt einen wichtigen Schritt zur Erreichung der in Paris vereinbarten Klimaziele dar. Die Delegierten Rechtsakte zu den ersten beiden Umweltzielen decken derzeit Sektoren ab, die insgesamt für ca. 90 Prozent der direkten Treibhausgasemissionen in der EU verantwortlich sind. Unternehmen, Investoren und politische Entscheidungsträger:innen sollen so geeignete Informationen darüber erhalten, welche Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können.

Gemäß der Taxonomie-Verordnung müssen Unternehmen, die zur Veröffentlichung einer (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind, Informationen darüber offenlegen, wie und in welchem Umfang ihre Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Erstmals wurde für die Studie 2023 die Berichterstattung bezüglich der Angaben zur EU-Taxonomie analysiert. In die Untersuchung dieses Kapitels wurden nur jene Nachhaltigkeitsberichte einbezogen, die von Nicht-Finanzunternehmen publiziert wurden.

Für eine übersichtliche Darstellung der angewandten EU-Taxonomie-KPIs wurden die NaDiVeG-Unternehmen ihren jeweiligen Branchen zugeordnet. Die Branchenzuteilung folgt dabei dem Tätigkeitsfeld des jeweiligen Unternehmens.



Welche Berichtsinhalte gelten für Nicht-Finanzunternehmen?

Seit dem Geschäftsjahr 2021 müssen die betroffenen Unternehmen ihre Umsätze, CapEx und OpEx von Wirtschaftsaktivitäten, die als taxonomiefähig bzw. nicht taxonomiefähig gelten, zu den ersten beiden Umweltzielen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ offenlegen.

Die drei Kennzahlen definieren sich nach Art. 8 *Delegierter Rechtsakt*⁹ wie folgt:

- ▶ Umsatz: Anteil des Umsatzes von Produkten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten
- ▶ Anteil der Gesamtinvestitionen (CapEx) im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder Prozessen, die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten verbunden sind
- ▶ Anteil der Betriebsausgaben (OpEx) im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder Prozessen, die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten verbunden sind

Neben der Offenlegung des Anteils der taxonomiefähigen Anteile an den drei Kennzahlen waren auch qualitative Angaben zu veröffentlichen.

⁹ https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2021-4987_en.pdf

Das erste Berichtsjahr zur EU-Taxonomie

Um diesen Berichtspflichten im Geschäftsjahr 2021 nachzukommen, mussten die Wirtschaftstätigkeiten zunächst klassifiziert werden. Als Basis können Unternehmen bei der Klassifizierung ihrer Wirtschaftsaktivitäten auf die Annexe I¹⁰ und II¹¹ zu den Delegierten Rechtsakten „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ zurückgreifen. Fällt eine unternehmerische Aktivität unter eine Beschreibung der Wirtschaftsaktivitäten in Annex I oder II, ist es eine taxonomiefähige Wirtschaftsaktivität. Dabei ist zu betonen, dass die dort angeführten NACE-Codes (Wirtschaftszweige) nur eine Hilfestellung zur Klassifizierung von Wirtschaftstätigkeiten darstellen und nicht automatisch eine Wirtschaftsaktivität als taxonomiefähig oder nicht taxonomiefähig ausweisen.

DIE ERGEBNISSE

Grundlage der Erhebung

Von den 82 NaDiVeG-pflichtigen Unternehmen unterliegen 47 den EU-Taxonomie-Anforderungen für Nicht-Finanzunternehmen und 35 den Anforderungen für Finanzunternehmen. Die Ergebnisse werden ausschließlich für Nicht-Finanzunternehmen dargestellt.

Bei knapp 90 Prozent der Nicht-Finanzunternehmen, die dem NaDiVeG unterliegen, wurden Angaben zur EU-Taxonomie gemacht. Rund 10 Prozent der Unternehmen sind nach eigenen Aussagen nicht von der EU-Taxonomie betroffen und haben somit keine Angaben gemacht.

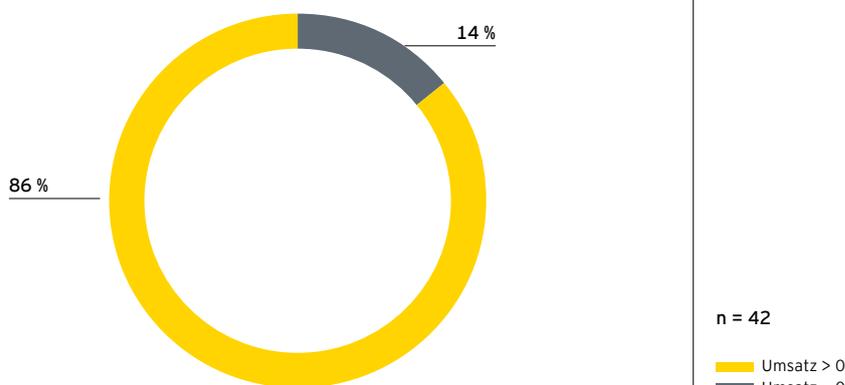
Quantitative Angaben in Euro und Prozent

Für das Berichtsjahr 2021 mussten Nicht-Finanzunternehmen ihre Anteile der Umsätze, von CapEx und OpEx an taxonomiefähigen und nicht taxonomiefähigen Aktivitäten angeben. Mehr als die Hälfte (55 Prozent) der Nicht-Finanzunternehmen gab zu den Anteilen in Prozent zusätzlich die Summen ihrer KPIs in Euro an.

Umsatz

86 Prozent der Unternehmen weisen einen taxonomiefähigen Umsatz aus.

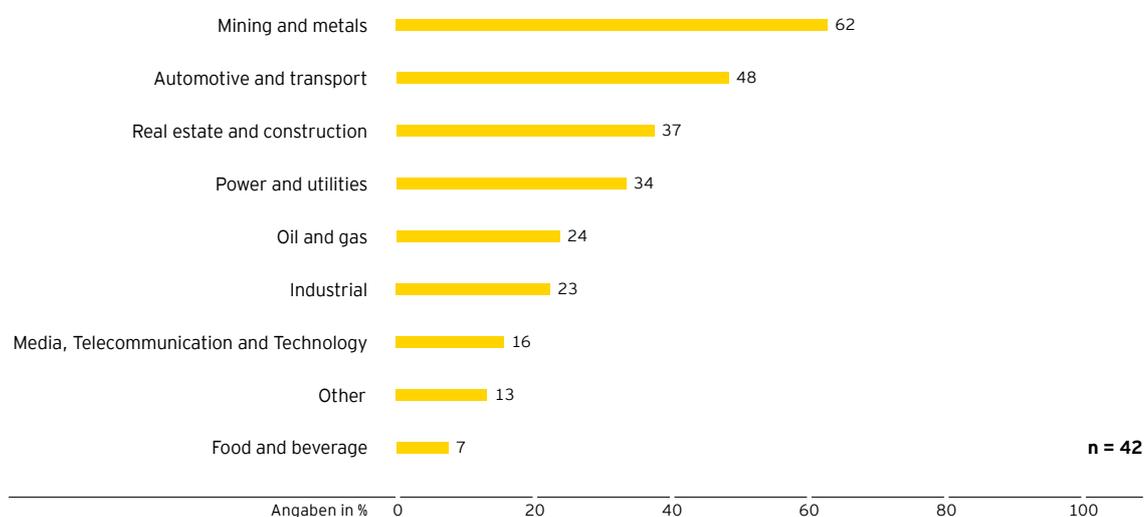
UNTERNEHMEN MIT TAXONOMIEFÄHIGEM UMSATZ



10 https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d84ec73c-c773-11eb-a925-01aa75ed71a1.0014.02/DOC_2&format=PDF

11 https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d84ec73c-c773-11eb-a925-01aa75ed71a1.0014.02/DOC_3&format=PDF

DURCHSCHNITTLICHER ANTEIL DES TAXONOMIEFÄHIGEN UMSATZES INNERHALB DER BRANCHE



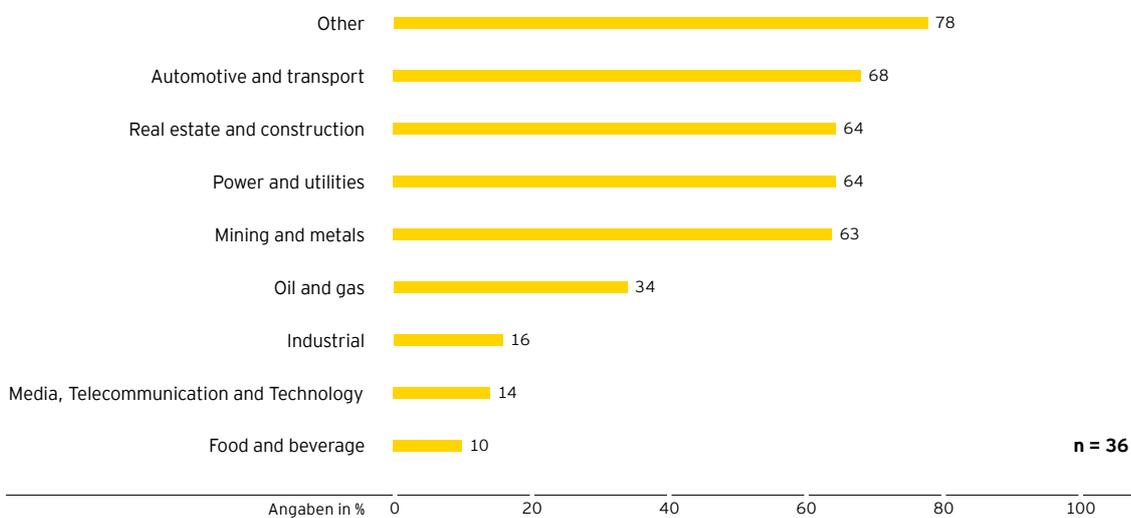
Insgesamt wurde über alle Branchen hinweg ein durchschnittlicher taxonomiefähiger Anteil des Umsatzes von 33 Prozent ausgewiesen.

„Mining and Metals“ weist im Vergleich zu den anderen Branchen mit 62 Prozent den höchsten taxonomiefähigen Anteil am Umsatz innerhalb der Branche aus.

Die Branchen „Health, Biotechnology & Chemicals“ und „Textile & Apparel“ sind von den Umweltzielen 1 und 2 derzeit nicht erfasst und haben keine taxonomiefähigen Umsätze.



DURCHSCHNITTLICHER ANTEIL TAXONOMIEFÄHIGER CAPEX INNERHALB DER BRANCHE



Bei sechs Unternehmen konnten keine Angaben zu den CapEx in Euro nachvollzogen werden, um auf den taxonomiefähigen CapEx-Anteil rückschließen zu können; diese fließen somit nicht in die Auswertung ein. Insgesamt wurde über alle Branchen hinweg ein durchschnittlicher taxonomiefähiger CapEx-Anteil von 39 Prozent ausgewiesen.

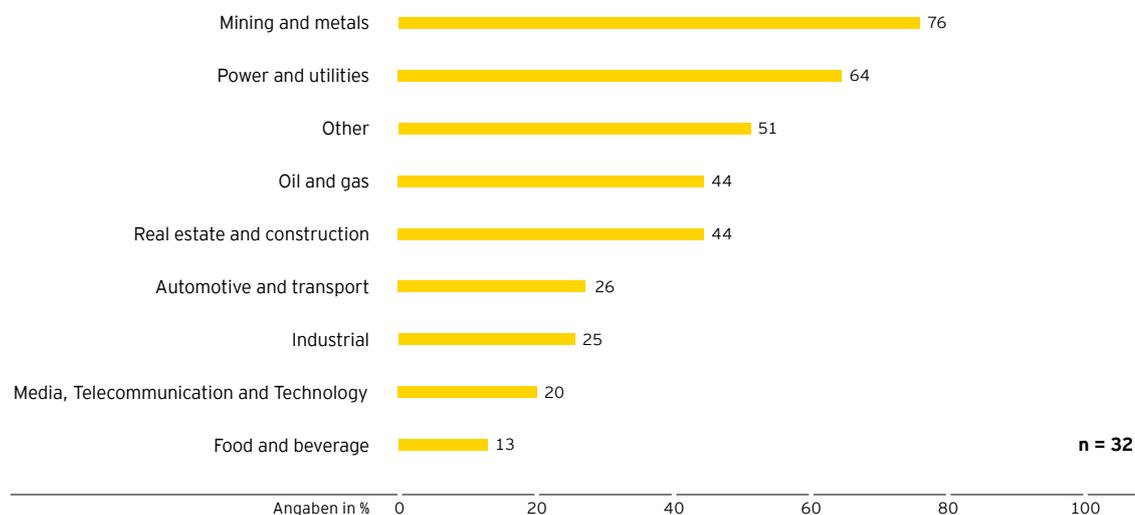
Unter „Other“ sind Unternehmen zusammengefasst, die sich in keine der angeführten Branchen untergliedern lassen.

„Automotive & Transport“ weist im Vergleich zu den anderen Branchen mit 68 Prozent den höchsten taxonomiefähigen CapEx-Anteil innerhalb der Branche aus.

Die Branchen „Health, Biotechnology & Chemicals“ und „Textile & Apparel“ sind von den Umweltzielen 1 und 2 derzeit nicht erfasst und haben keine taxonomiefähigen CapEx.



DURCHSCHNITTLICHER ANTEIL TAXONOMIEFÄHIGER OPEX INNERHALB DER BRANCHE



Bei zehn Unternehmen konnten keine Angaben zu den OpEx in Euro nachvollzogen werden, um auf den taxonomiefähigen OpEx-Anteil rückschließen zu können; diese fließen somit nicht in die Auswertung ein. Insgesamt wurde über alle Branchen hinweg ein durchschnittlicher taxonomiefähiger OpEx-Anteil von 45 Prozent ausgewiesen.

„Mining and Metals“ weist im Vergleich zu den anderen Branchen mit 76 Prozent den höchsten taxonomiefähigen OpEx-Anteil innerhalb der Branche aus.

Die Branchen „Health, Biotechnology & Chemicals“ und „Textile & Apparel“ sind von den Umweltzielen 1 und 2 derzeit nicht erfasst und haben keine taxonomiefähigen OpEx.



Angaben zur Taxonomiekonformität (freiwillig)

Ein Unternehmen berichtete freiwillig zur Taxonomiekonformität.

Der Weg zur Taxonomiekonformität

Für die erstmalige Berichterstattung der EU-Taxonomie-Angaben für das Geschäftsjahr 2021 (Veröffentlichung der nichtfinanziellen Berichterstattung im Jahr 2022) sieht Art. 8 des Delegierten Rechtsaktes weniger umfangreiche Berichtspflichten vor. Für dieses Geschäftsjahr war zu ermitteln, welche Wirtschaftstätigkeiten – vorbehaltlich einer Konformitätsprüfung der ersten beiden Umweltziele – als taxonomiefähig („eligible“) eingestuft werden konnten. Für das Geschäftsjahr 2022 ist neben der Veröffentlichung der taxonomiefähigen Anteile der drei Kennzahlen eine Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien und der sozialen Mindestschutzstandards notwendig.

Nach Art. 3 der Taxonomie-Verordnung gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig (also taxonomiekonform bzw. „aligned“), wenn sie (kumulativ) drei Anforderungen erfüllt:

- A) Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der sechs Umweltziele gemäß den in der EU-Taxonomie festgelegten Kriterien.
- B) Sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der anderen Umweltziele (sog. DNSH-Kriterien: „Do no significant harm“).
- C) Sie erfüllt bestimmte soziale Mindestanforderungen (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation [IAO], der IAO-Kernarbeitsnormen und der Internationalen Charta für Menschenrechte).

Die Kriterien für die Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ werden in den Annexen I¹² und II¹³ zum Delegierten Rechtsakt C(2021) 2800 festgelegt.



¹² https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d84ec73c-c773-11eb-a925-01aa75ed71a1.0014.02/DOC_2&format=PDF

¹³ https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d84ec73c-c773-11eb-a925-01aa75ed71a1.0014.02/DOC_3&format=PDF

Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse

Eine Vielzahl von Taxonomie-Aktivitäten erfordert im Zuge der DNSH-Kriterien eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse, die somit eine wichtige Voraussetzung für die Konformität ist.

Bei dieser Analyse sind im Wesentlichen drei Schritte notwendig:

1. Beurteilung der Wirtschaftstätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus der festgelegten Liste gemäß Anhang A des Delegierten Rechtsaktes „Klimaschutz“ die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können.
2. Bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eine oder mehrere der aufgeführten physischen Klimarisiken muss eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung durchgeführt werden, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind. Die Bewertung ist anhand der dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen von IPCC-Zukunftsszenarien im Einklang mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit bzw. Anlage durchzuführen. Dabei sind langfristige Klimaszenarien von zumindest zehn bis 30 Jahren für größere Investitionen heranzuziehen.
3. Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann. Bei wesentlichen Risiken sind die Anpassungslösungen, um die Risiken erheblich zu reduzieren, innerhalb von fünf Jahren umzusetzen.

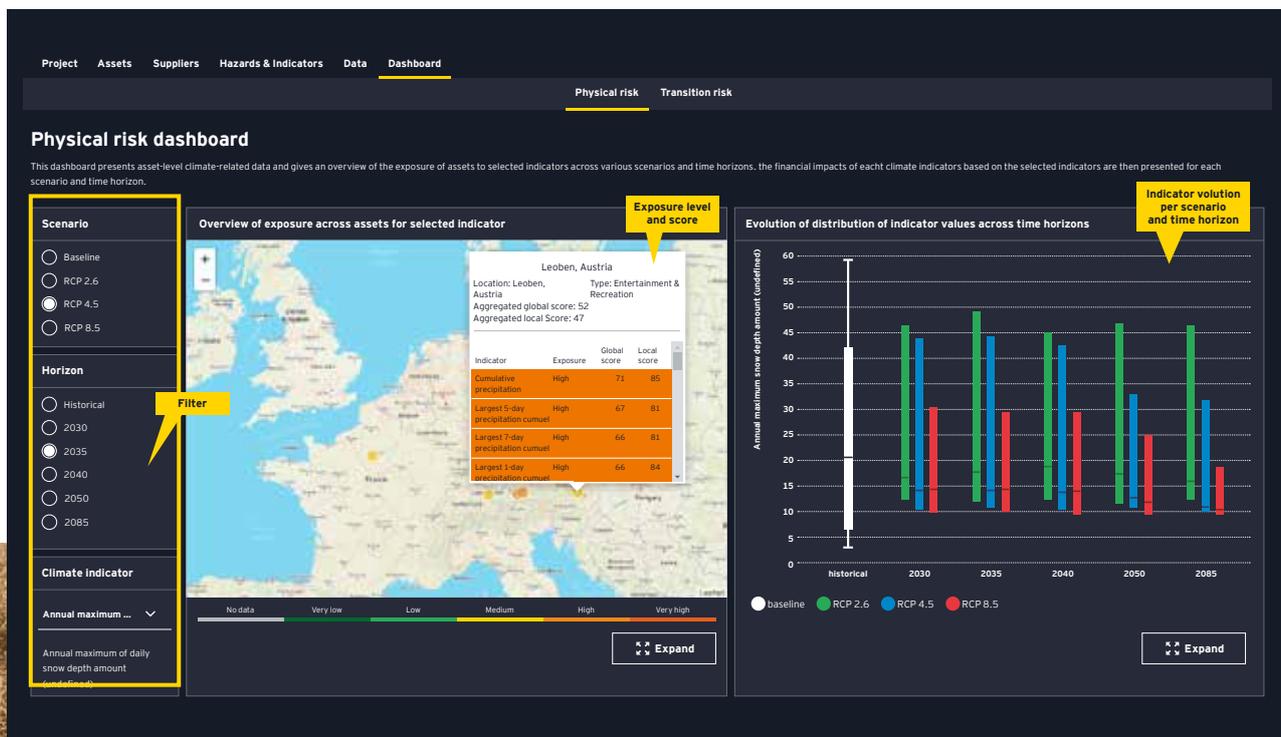
EY-CAP-Tool

Mit dem EY-CAP-Tool zur physischen Klimarisikoanalyse können Auswirkungen von Klimarisiken auf das Unternehmen abgeschätzt, quantifiziert und visualisiert werden. Dabei wird pro Standort und Zeitreihe bzw. Klimaszenario die Entwicklung der ausgewählten Klimarisikoindikatoren ausgewertet. EY CAP stützt sich auf Klimaprojektionen, die aus zuverlässigen Klimamodellen stammen und Teil der CORDEX-Initiative sind, welche die globalen (GCM) und regionalen (RCM) Modelle kombiniert. Über 20 IPCC-GCM-/RCM- und über 30 klimarelevante Risikoindikatoren sind implementiert.

Kernenergie- und Gastätigkeiten als Übergangstätigkeiten

Die EU-Kommission stellte im Februar 2022 den ergänzten Delegierten Rechtsakt zu Erdgas und Kernenergie vor.¹⁴ Darin nimmt sie bestimmte Kernenergie- und Gastätigkeiten als Übergangstätigkeiten in die EU-Taxonomie auf. Mitte Juni 2022 sprachen sich die Mitglieder des Umwelt- und Wirtschaftsausschusses mehrheitlich gegen die Aufnahme von Gas und Atomkraft in die Taxonomie aus – erfolglos: Nur Wochen später wurde der Complementary Delegated Act zur EU-Taxonomie – die Ergänzung um Erdgas- und Atomkraftaktivitäten – final verabschiedet; er ist bereits in Kraft und gilt ab 01.01.2023. Das heißt, für die Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2022 ist er bereits vollumfänglich anzuwenden, wird jedoch für Österreich eine nur sehr untergeordnete Bedeutung haben.

14 https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2022-631_en.pdf





6. Österreichische und deutsche nichtfinanzielle Berichterstattung im Vergleich

Der Vergleich der österreichischen mit der deutschen nichtfinanziellen Berichterstattung basiert auf ähnlichen Studien und wird für die Jahre 2021¹⁵ und 2022¹⁶ dargestellt. Zum Stichtag 30.06.2022 veröffentlichten in Deutschland 143 Unternehmen nichtfinanzielle Informationen gemäß CSR-RUG¹⁷ (deutsche Gesetzgebung auf Basis der NFRD¹⁸).

6.1. Berichterstattung nach GRI

6.2. Externe Verifizierung



- 15 BDO & Kirchhoff, DAX-160-Studie 2021, https://www.kirchhoff.de/fileadmin/static/pdfs/20210921_KC_BDO_DAX160-Studie_Nachhaltigkeit_im_Fokus.pdf
- 16 BDO & Kirchhoff, DAX-160-Studie 2022, 20221018_DAX160_Studie_2022_Kirchhoff_BDO.pdf.aspx
- 17 Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 11.04.2017, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl_CSR-RiLi_Umsetzungsg.pdf;jsessionid=B113A2B86553FA2207063D6674F8DA79.2_cid334?__blob=publicationFile&v=3
- 18 Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014L0095&from=EN>

6.1. Berichterstattung nach GRI

63 Prozent der CSR-RUG-Unternehmen berichteten entweder gemäß GRI in Übereinstimmung oder GRI-referenced. In Österreich zeigt sich ein ähnliches Bild: 70 Prozent der in Kapitel 5 analysierten 82 Unternehmen, die dem NaDiVeG unterliegen, berichten gemäß GRI in Übereinstimmung oder GRI-referenced. Die österreichische Berichterstattung überholt in diesem Bereich nun erstmals die deutsche Berichterstattung.

ANTEIL DER NFE/NFB MIT GRI-ANWENDUNG

CSR-RUG-Unternehmen (DE)



NaDiVeG-Unternehmen (AT)



Angaben in % 0 20 40 60 80 100

2022
2021
2020



6.2. Externe Verifizierung

Vollkommen unterschiedliche Bilder zeigt der Ländervergleich der Unternehmen in Deutschland und Österreich, die Nachhaltigkeitsinformationen aufgrund der NFRD veröffentlichen müssen. Während exakt drei Viertel der deutschen Unternehmen eine externe Verifizierung in Anspruch genommen haben, entschieden sich im Jahr 2022 nur 42 Prozent der österreichischen Unternehmen für eine externe Prüfung.

ANTEIL DER NFE/NFB MIT EXTERNER PRÜFUNG

CSR-RUG-Unternehmen (DE)



NaDiVeG-Unternehmen (AT)



Angaben in % 0 20 40 60 80 100

2022
2021
2020



Anhang

- 
- 7.1. Ausblick**
 - 7.2. EY**
 - 7.3. Glossar**
 - 7.4. Quellenverweise**



7.1. Ausblick

Bereits in zwei Jahren wird die Non-Financial Reporting Directive durch die EU Corporate Sustainability Reporting Directive operativ ersetzt. Der Kreis der – somit auch der von der EU-Taxonomie-Verordnung – betroffenen Unternehmen wird beträchtlich erweitert. Den neuen Anforderungen müssen börsennotierte Unternehmen ab dem Berichtsjahr 2024 bzw. andere große Unternehmen ab 2025 nachkommen.

Innerhalb eines Jahres stieg der Anteil der Unternehmen, bei welchen die GRI-Standards zur Anwendung kamen, deutlich. Die verpflichtende Anwendung der ESRS, die sich stark an den GRI-Standards orientieren, könnte hierfür ein Grund sein. Die ersten ESRS, die der Europäischen Kommission vorgelegt wurden, werden derzeit einer Überprüfung unterzogen. Es wird erwartet, dass die Kommission das erste Set von Standards bis Juni 2023 annehmen wird. Darüber hinaus ist die EFRAG der Ansicht, dass einige Themen im ersten Halbjahr 2023 weitere Untersuchungen und öffentliche Konsultationen erfordern, z. B. der Ansatz für die Wertschöpfungskette für Finanzmarktteilnehmer, die Offenlegung finanzieller Auswirkungen, die sich aus Chancen ergeben, und die Schwelle für die Wesentlichkeit der Auswirkungen.¹⁹

Auch der Anteil der Unternehmen, die sich einer externen Prüfung unterzogen haben, stieg innerhalb eines Jahres an. Auch hier ist die CSRD der Game Changer: mit dem Inkrafttreten geht eine Prüfpflicht der nichtfinanziellen Informationen einschließlich der Taxonomieangaben einher.

Wie in Kapitel 5.6. beschrieben, ist neben der Veröffentlichung der taxonomiefähigen Anteile der drei Kennzahlen ab dem Geschäftsjahr 2022 eine Beurteilung hinsichtlich der Einhaltung der technischen Bewertungskriterien sowie der „minimum safeguards“ erforderlich. Die Studie 2024 wird sich eingehend mit der Taxonomiekonformität beschäftigen.

Des Weiteren halten die CSDDD und das Thema Biodiversität umfassende Anforderungen bereit. Für die von der CSDDD betroffenen Unternehmen ist es bereits jetzt sinnvoll, sich mit den Inhalten auseinanderzusetzen und das eigene Lieferketten- und Risikomanagementsystem entsprechend zu evaluieren. Im Bereich Biodiversität entwickeln sich Selbstverpflichtungen und offizielle regulatorische Vorgaben sehr schnell weiter und profitieren dabei von den gesetzlichen Entwicklungen rund um den Klimabereich. Auch österreichische Unternehmen sollten sich bereits frühzeitig mit dem Management und der Offenlegung von Biodiversitätsbelangen auseinandersetzen, um auf die kommenden Anforderungen bestmöglich vorbereitet zu sein.

¹⁹ EFRAG; Cover Note – Approval of draft ESRS Set 1, 15.11.2022 <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FMeeting%20Documents%2F2211141505388508%2FEFRAG%20Cover%20Note%20221115%20Approval%20of%20draft%20ESRS%20Set%201.pdf>

7.2. EY

Mit unseren CSR- bzw. Nachhaltigkeitsteams auf der ganzen Welt steht Ihnen EY als kompetenter Partner zur Seite. Von der ersten Bestandsaufnahme und der Festlegung einer umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie über die Implementierung und Überprüfung der Stakeholder-Einbindung oder die Wesentlichkeitsanalyse bis hin zu einer glaubwürdigen Kommunikation bietet EY Ihnen sowohl bei den einzelnen Schritten als auch als Begleiter eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses wertvolle Unterstützung. Darüber hinaus sind wir seit 2010 „Certified Training Partner“ der GRI und bieten Schulungen rund um das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung an. Weiters ist EY in Österreich als bislang einziges Wirtschaftsprüfungsunternehmen als EMAS-Gutachter zugelassen. Durch die Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen (u. a. respACT, GRI, TCFD, Accountancy Europe, ASRA) können wir neue Nachhaltigkeitsstandards und Trends umfassend und zeitnah aufgreifen. Dazu zählen aktuelle Themen wie ESG-Risiken, Klima, Long-Term Value oder Sustainable Finance, um nur einige zu nennen.

EY Österreich berichtet unter https://www.ey.com/de_at/corporate-responsibility über seine ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen bzw. sozialen Auswirkungen.

Für weitere Informationen besuchen Sie uns auf unserer Website: www.ey.com/at/ccass



Ihre Ansprechpartner:innen in Österreich:

Climate Change and
Sustainability Services

Georg Rogl
Telefon +43 1 21170 1082
georg.roggl@at.ey.com

Vanessa Schüller
Telefon +43 1 21170 1132
vanessa.schueller@at.ey.com

Lukas Kirchmair
Telefon +43 1 21170 1408
lukas.kirchmair@at.ey.com

7.3. Glossar

CapEx	Investitionsausgaben („capital expenditures“)
CDP	Carbon Disclosure Project
CORDEX	Coordinated Regional Climate Downscaling Experiment
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
ESG	Environmental, Social, Governance
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
EU Green Deal	ein von der Europäischen Kommission vorgestelltes Konzept mit dem Ziel, bis 2050 in der Europäischen Union die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf null zu reduzieren
EU-Taxonomie	EU-Verordnung, die Vorgaben für nachhaltige Investitionen definiert
EY CAP	Ernst & Young Climate Analytics Plattform
GCM	globales Klimamodell
GRI	Global Reporting Initiative
GRI-Standards	international anerkannte Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung der Global Reporting Initiative
IFRS	International Financial Reporting Standards
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
ISO 26000	Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung von Organisationen
KPI	Key Performance Indicator
Limited Assurance	Prüfung mit begrenzter Sicherheit
NaDiVeG	Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz
NFB	nichtfinanzieller Bericht
NFE	nichtfinanzielle Erklärung
NFI	nichtfinanzielle Informationen
NFRD	Non-Financial Reporting Directive: europäische Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung

OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Offsetting	Prozess, bei dem versucht wird, den durch die Freisetzung von Kohlendioxid in die Umwelt verursachten Schaden zu verringern, indem andere Dinge getan werden, die Kohlendioxid entfernen, z. B. Bäume gepflanzt
OpEx	Betriebsausgaben („operational expenditures“)
PIE	Public Interest Entity
RCM	regionales Klimamodell
respACT	austrian business council for sustainable development
SASB	Sustainability Accounting Standards Board
SBT	Science-Based Target (Ziel im Einklang mit dem Umfang der Reduktionen, die erforderlich sind, um die globale Erwärmung unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten)
SBTi	Science-Based Targets Initiative
SBTN	Science-Based Targets for Nature
SDGs	Sustainable Development Goals
TCFD	Task Force on Climate-related Financial Disclosures
TNFD	Taskforce on Nature-related Financial Disclosures
UN Global Compact	weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung



7.4. Quellenverweise

BDO & Kirchhoff: DAX-160-Studie 2022, https://www.kirchhoff.de/fileadmin/static/pdfs/20221018_DAX160_Studie_2022_Kirchhoff_BDO.pdf

BDO & Kirchhoff: DAX-160-Studie 2021, https://www.kirchhoff.de/fileadmin/static/pdfs/20210921_KC_BDO_DAX160-Studie_Nachhaltigkeit_im_Fokus.pdf

BDO & Kirchhoff: DAX-160-Studie 2020, <https://www.deutsche-boerse-cash-market.com/resource/blob/2275510/38751e8a91589175e30672fb11ed12a4/data/Kirchhoff-BDO-Studie-Die-nichtfinanzielle-Berichterstattung-2020.pdf>

EFRAG European Financial Reporting Advisory Group: Cover Note – Approval of draft ESRS Set 1, 15.11.2022 <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FMeeting%20Documents%2F2211141505388508%2FEFRAG%20Cover%20Note%20221115%20Approval%20of%20draft%20ESRS%20Set%201.pdf>

EFRAG European Financial Reporting Advisory Group: European Sustainability Reporting Standards, <https://www.efrag.org/Activities/2105191406363055/Sustainability-reporting-standards-interim-draft>

Europäische Kommission (2021): Annex 1: Delegierter Rechtsakt „Klimaschutz“ https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d84ec73c-c773-11eb-a925-01aa75ed71a1.0014.02/DOC_2&format=PDF

Europäische Kommission (2021): Annex 2: Delegierter Rechtsakt „Anpassung an den Klimawandel“ https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d84ec73c-c773-11eb-a925-01aa75ed71a1.0014.02/DOC_3&format=PDF

Europäische Kommission (2022): Proposal for a Directive on corporate sustainability due diligence, https://ec.europa.eu/info/publications/proposal-directive-corporate-sustainable-due-diligence-and-annex_en (Zugriff am 01.04.2022)

Financial Stability Board: Task Force on Climate Related Financial Disclosures, <https://www.fsb-tcfd.org/> (Zugriff am 23.11.2021)

Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG), https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_20/BGBLA_2017_I_20.pdfsig (Zugriff am 23.11.2021)

Oesterreichische Nationalbank: Die fünf größten Kreditinstitute in Österreich nach Bilanzsumme 2021, <https://www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/jahresabschluesse.html> (Zugriff am 10.10.2022)

Platform on Sustainable Finance (2022): Final Report on Social Taxonomy, https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/280222-sustainable-finance-platform-finance-report-social-taxonomy.pdf (Zugriff am 01.04.2022)

trend TOP 500: Top-100-Unternehmen nach Umsatz 2021 (Zugriff am 18.10.2022)

Umweltbundesamt: Biodiversitätsstrategie 2030, <https://www.umweltbundesamt.at/news210714>

United Nations: Sustainable Development Goals, <https://sdgs.un.org/goals> (Zugriff am 23.11.2022)

Verband der Versicherungsunternehmen Österreich: Jahresbericht 2021 Versicherungsverband Österreich, Jahresbericht (vvo.at) (Zugriff am 10.10.2022)

Wiener Börse AG: Prime Market, <http://www.wienerborse.at/stocks/atx/> (Zugriff am 10.10.2022)



Produziert nach den Richtlinien
des Österreichischen
Umweltzeichens,
Gerin Druck GmbH, UW-Nr. 756



EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Creative Design Austria | SRE 2301-006
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at